



Schola Europaea

Büro des Generalsekretärs
Generalsekretariat

Az. : 2025-12-D-20-de-2

Orig: FR

Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2026-2027

Zentrale Zulassungsstelle

I. VORBEMERKUNGEN

In dem gesamten Dokument werden aus Gründen der vereinfachten Textverfassung und Lektüre Kürzel verwendet. Eine Übersicht über die Aufteilung der Sprachabteilungen nach Schule/Standort befindet sich in Anhang III.

Im Gegensatz zu den anderen Unterrichtsstufen sind die Klassen K1 und K2 als eine einzige Klasse zu betrachten, was insbesondere bei der Berechnung der Schwellenwerte der verfügbaren Plätze zu berücksichtigen ist. K1 und K2 entsprechen somit der Klasse des Kindergartens.

P1 bis P5 entsprechen den fünf Klassen des Primarbereichs.

S1 bis S7 entsprechen den sieben Klassen des Sekundarbereichs.

Die Sprachabteilungen verfügen:

- über Klassen¹ an mehreren Schulen/Standorten, sie werden dann als „mehrfach vorhanden“ bezeichnet,
- über Klassen an einer/einem einzigen Schule/Standort, sie werden dann als „einmalig“ bezeichnet.

Sie werden mit nachfolgenden Kürzeln bezeichnet:

- mehrfach vorhandene Sprachabteilungen:

DE	deutsche Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung (für den Kindergarten und Primarbereich)
EN	englische Sprachabteilung
ES	spanische Sprachabteilung
FR	französische Sprachabteilung
IT	italienische Sprachabteilung
NL	niederländische Sprachabteilung

- einmalige Sprachabteilungen:

BG	bulgarische Sprachabteilung
CS	tschechische Sprachabteilung
DA	dänische Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung ab S1
ET	estnische Sprachabteilung, eröffnet bis S5
FI	finnische Sprachabteilung
HU	ungarische Sprachabteilung
LT	litauische Sprachabteilung
LV	lettische Sprachabteilung, eröffnet bis S4
PL	polnische Sprachabteilung
PT	portugiesische Sprachabteilung

¹ Darunter Satellitenklassen.

RO	rumänische Sprachabteilung
SK	slowakische Sprachabteilung, eröffnet bis S4
SL	slowenische Sprachabteilung, eröffnet im Kindergarten, P1 und P2
SV	schwedische Sprachabteilung

Angesichts der Zwänge, denen die Struktur der Europäischen Schulen in Brüssel unterliegt, wurden im Laufe der vergangenen Schuljahre an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael **Satellitenklassen** untergebracht, wobei diese Klassen dort jedoch nicht über eine entsprechende Sprachabteilung verfügen. Gegenwärtig betrifft dies die bis P5 eröffneten Klassen der griechischen Sprachabteilung (L1 EL).

Die in diesen Klassen eingeschriebenen Schüler(innen) werden bezüglich der Anwendung der Gesamtheit der in der Organisation der Europäischen Schulen geltenden Texte als Schüler(innen) der ihrer Sprache 1 entsprechenden Sprachabteilung betrachtet.

SWALS-Schüler(innen), für deren Muttersprache/dominante Sprache es keine entsprechende Sprachabteilung an den Europäischen Schulen von Brüssel für die erforderliche Stufe und Klasse gibt, werden den Sprachabteilungen DE, EN oder FR zugeordnet.

Es handelt sich um folgende Schüler(innen):

kroatische Schüler(innen) (HR)

estnische Schüler(innen) (ET) ab S6

lettische Schüler(innen) (LV) ab S5

slowakische Schüler(innen) (SK) ab S5

slowenische Schüler(innen) (SL) ab P3

Es gibt besondere Bestimmungen² für den Unterricht in der Anderen Landessprache (ONL - Other National Language) zugunsten von Schülerinnen und Schülern, in deren Herkunftsland es mehr als eine anerkannte Landessprache gibt, nämlich :

Finnland für das Unterrichten von Finnisch (FI) oder Schwedisch (SV)

Malta für das Unterrichten von Maltesisch (MT)

Irland für das Unterrichten von Irisch (IE)

Spanien für das Unterrichten von Katalanisch (CA)

Die Schulen/Standorte werden wie folgt bezeichnet:

EEB1 für die Europäische Schule Brüssel I, die über zwei Standorte verfügt:

- **EEB1 – Standort UCC** für den Standort Uccle in 1180 Brüssel, Avenue du Vert Chasseur, 46,
- **EEB1 – Standort BRK³** für den Standort Berkendael in 1190 Brüssel, Rue de Berkendael, 70-74.

² Gemäß der Sprachenpolitik der Europäischen Schulen 2019-01-D-35-de-9

³ An den Standorten Berkendael und Evere sind nur Klassen des Kindergartens und Primarbereichs untergebracht. Am Standort Woluwe ist nur der Sekundarbereich untergebracht.

EEB2 für die Europäische Schule Brüssel II, die über zwei Standorte verfügt:

- **EEB2 – Standort EVE³** für den Standort Evere in 1130 Brüssel, Avenue du Bourget 30⁴.
- **EEB2 – Standort WOL³** für den Standort Woluwe in 1200 Brüssel, Avenue Oscar Jespers, 75,

EEB3 für die Europäische Schule Brüssel III in 1050 Brüssel, Boulevard du Triomphe, 135.

EEB4 für die Europäische Schule Brüssel IV in 1020 Brüssel, Drève Sainte-Anne, 86.

EEB5 für die Europäische Schule Brüssel V in 1120 Neder-over-Heembeek, Rue Bruyn 1,
die voraussichtlich im Schuljahr 2030-2031 eröffnet werden wird.

Die Zentrale Zulassungsstelle wird mit ZZ bezeichnet.

⁴ Obwohl der Standort administrativ gesehen auf dem Gebiet der Gemeinde Haren liegt, ist er bei den Europäischen Schulen und der Öffentlichkeit als Standort Evere bekannt und so benannt.

II. VORWORT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat die Einrichtung einer Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den Europäischen Schulen in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind Gegenstand einer Arbeitsordnung, die auf der Sitzung des Obersten Rates vom 7., 8. und 9. Dezember 2016 beschlossen wurde.

Die Grundlage der Zulassungsstrategie der Zentralen Zulassungsstelle liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen erteilten Dienstauftrag der Europäischen Schulen, d. h. in erster Linie in dem „gemeinsamen Unterricht der Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften“ (im Folgenden die Schüler(innen) der Kategorie I⁵).

Der Oberste Rat hat anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 jedoch betont, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder der Kategorie I in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an der Europäischen Schule *ihrer Wahl* in Brüssel gegeben werden kann, was sich seither weiterhin durch die Entwicklung der Sachlage an den Europäischen Schulen bestätigt hat.

Die Europäischen Schulen in Brüssel stehen in ihrer Gesamtheit vor erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekapazität. Diese Schwierigkeiten kommen insbesondere in folgenden Aspekten zum Ausdruck:

- Aufgrund der derzeit der ZZ vorliegenden Statistikdaten steigt die Gesamtschülerpopulation der vier bestehenden Schulen konstant an: Zum 15. Oktober 2025 waren an den Europäischen Schulen von Brüssel 14 648 Schüler(innen) eingeschrieben, gegenüber 14 681 Schüler(inne)n am 15. Oktober 2024; dies entspricht einer Verringerung um 33 Schüler(innen).
- Die theoretische Kapazität für die Aufnahme von Schüler(inne)n ist an allen Standorten, mit Ausnahme der EEB2 – Standort EVE, überschritten.
- Die verfügbare Klassenraumzahl pro Standort ist ein einschränkender Faktor und die Höchstzahl der Klassenräume an den Schulen EEB1 – Standorte UCC und BRK, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 ist erreicht (bzw. wird das in Kürze sein), und dies insbesondere im Sekundarbereich.
- Folgende organisatorische Schwierigkeiten treten auf, wenn Klassen mit annähernd der Schülerhöchstzahl von 30 Schüler(inne)n gebildet werden:
 - Die Aufnahme eines/einer einzigen Schülers/Schülerin mit besonderem Prioritätskriterium während des Verfahrens führt zu einer Klassenteilung.
 - Die Klassenteilung der Gruppe erfolgt für manche Fächer automatisch (die naturwissenschaftlichen Fächer zum Beispiel können im Sekundarbereich nicht in Klassen mit über 25 Schüler(inne)n unterrichtet werden⁶ usw.).
- Unabhängig von der Klassenbildung müssen die gemeinnützigen Infrastrukturen

⁵ Schüler(innen) der Kategorie I sind die Kinder der Beamt(inn)en im Dienst der Gemeinschaftsorgane und der Organisationen, die in der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eursc.eu, Rubrik „Zulassungsbedingungen“ veröffentlicht ist, enthalten sind und unmittelbar und ständig für einen mindestens einjährigen Zeitraum eingestellt sind.

⁶ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar auf www.eursc.eu

(Pausenhof, Schulmensa, Sportsaal, wissenschaftliche Labore usw.) die gesamte Schüler(innen)zahl aufnehmen können, ohne dass gegen die Sicherheitsvorschriften verstößen wird.

- Der Standort EEB1 – BRK bietet nur Aufnahmekapazitäten für den Kindergarten und den Primarbereich. Gegenwärtig sind dort die Sprachabteilungen DE, EN, FR, ES, IT, LV, SK und die Satellitenklassen EL untergebracht.
- Der Standort EEB2 – EVE bietet nur Aufnahmekapazitäten für den Kindergarten und den Primarbereich. Ab September 2026 werden dort die Sprachabteilungen DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT und SV untergebracht sein⁷.
- Bei seiner Sitzung vom 3., 4. und 5. Dezember 2024 (2024-12-D-8-de-2) und bekräftigt durch das schriftliche Verfahren am 28. Februar 2025 (2025-02-D-17-de-2) beschloss der Oberste Rat die beschleunigte ‚en bloc‘ Migration des Kindergartens und Primarbereichs der Sprachabteilungen DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT und SV auf die EEB2-EVE. Damit wird ab dem Schuljahresbeginn im September 2026 der gesamte Kindergarten- und Primarbereich der EEB2 auf die EEB2-EVE umgestellt.
- Gemäß dem Beschluss des Obersten Rates vom **9., 10. und 11. Dezember 2025⁸, bei dem die Leitlinien festgelegt wurden**, hat die Strategie folgende Ziele:
 - die stärkere Integration des Standorts BRK innerhalb der EEB1 weiterhin zu fördern, um eine Migration des Kindergartens und Primarbereichs bestimmter Sprachabteilungen des Standorts UCC an den Standort BRK und bezüglich der Sprachabteilung DE des Standorts BRK an den Standort UCC durchzuführen,
 - bei der Migration der Kindergarten- und Primarbereiche aller Sprachabteilungen vom Standort WOL an den Standort EVE,
 - die schrittweise Anpassung der Struktur der Europäischen Schulen in Brüssel im Hinblick auf die zukünftige Eröffnung der EEB5 zu planen.

Die Optimierung der Nutzung der Standorte BRK und EVE wurde ab dem Schuljahr 2023-2024 nach folgendem Ansatz organisiert:

- 1) An der EEB1 schrittweise Migration des Kindergartens und Primarbereichs:
 - der Sprachabteilungen EN und IT des Standorts UCC an den Standort BRK,
 - der Sprachabteilung DE des Standorts BRK an den Standort UCC,
 - sowie Aufrechterhaltung der Sprachabteilungen FR und ES an den Standorten UCC und BRK.
- 2) An der EEB2 schrittweise Migration des Kindergartens und Primarbereichs der Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT des Standorts WOL an den Standort EVE.

Die EEB5 - deren Eröffnung derzeit für das Schuljahr 2030-2031 geplant ist - wird sich wie folgt zusammensetzen:

- 1) Satellitenklassen EL der EEB1 - Standort BRK: Die Schüler(innen), die in der EEB1-BRK in Satellitenklassen EL eingeschult werden, werden ab der Eröffnung der EEB5

⁷ Siehe Anhang III „Aufteilung der Sprachabteilungen und der SWALS-Schüler(innen) je Schule/Standort.“

⁸ Zur Verlängerung der Beschlüsse des Obersten Rates vom 27. Oktober 2022, im Dezember 2022 und 2024 und der Leitlinien der Schuljahre 2023-2024, 2024-2025 und 2025-2026.

in diese versetzt. Die Geschwister der Schüler(innen), die vor dem Schuljahr 2023-2024 in einer Satellitenklasse EL an der EEB1-BRK eingeschrieben wurden, werden nicht an die EEB5 versetzt, sondern setzen ihren Schulbesuch an der EEB3 fort. Schüler(innen), die bei der Eröffnung der EEB5 bereits in der EEB3 unterrichtet wurden, werden nicht in die neue Schule versetzt, auch wenn sie zuvor bereits in den Satellitenklassen in der EEB1-BRK unterrichtet wurden. Dies gilt auch für Geschwisterkinder.

2) Sprachabteilungen IT und NL der EEB4: „en-bloc“ Migration der Schüler(innen) ab dem Kindergarten bis einschließlich zur S5 an die EEB5.

Außerdem werden an der EEB5 die Sprachabteilung FR und die Sprachabteilung EN (die letztgenannte Abteilung in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahmeanträge) eingerichtet.

III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2026-2027

Der Oberste Rat hat auf seiner Sitzung vom 9., 10. und 11. Dezember 2025 die Leitlinien genehmigt, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eursc.eu unter *Einschreibungen* veröffentlicht sind. Sie gelten als hier zur Gänze wiedergegeben.

Die ZZ hat daraufhin die Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2026-2027 auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Obersten Rates erarbeitet.

Angesichts der Zunahme der Schülerpopulation und der den Europäischen Schulen zur Verfügung gestellten Infrastruktur ist die ZZ nicht in der Lage zu garantieren, dass sie allen Schüler(inne)n der Kategorie I, die einen Platz an den Europäischen Schulen in Brüssel beantragen, einen Platz zuweisen kann, selbst wenn alles unternommen wird, um dieses Ziel im Interesse der schulpflichtigen Schüler(innen) zu erreichen.

Um die Aufnahmekapazitäten der derzeitigen Struktur zu optimieren, wird eine durchdachte Migration bestimmter Sprachabteilungen an einen der beiden Standorte der EEB1 sowie eine 'en bloc' Migration der Kindergarten- und Primarbereiche an die EEB2-EVE organisiert, um die Schüler(innen) dieser Klassen an einem einzigen Standort zusammenzuführen und die Klassen nicht an beiden Standorten einer Schule aufrechtzuerhalten.

Während des Einschreibungsverfahrens überprüft die ZZ regelmäßig die Zahl der Einschreibungsanträge im Einklang mit den allgemeinen Vorschriften und besonderen Prioritätskriterien, die in dieser Zulassungsstrategie dargelegt werden.

IV. UMSETZUNG

Unter Einhaltung einer strengen Objektivität wird bei der Bearbeitung der Anträge in drei Einschreibungsphasen auf elektronischem Wege eine Zufallseinstufung aller Einschreibungs- und Transferanträge vorgenommen, die berücksichtigt wird:

- wenn eine Einschreibung eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung betrifft,
- um eine Rangordnung der Zuweisungen der Einschreibungsanträge ohne besonderes Prioritätskriterium zu erstellen,
- jedes Mal, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher als die Zahl der einplanbaren Plätze ausfällt.

Die Zufallseinstufung wird ebenfalls angewandt, wenn die Einstufungsrangordnung nicht ausdrücklich in der Zulassungsstrategie festgelegt ist.

Die Zufallseinstufung legt in den drei Einschreibungsphasen die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ im Hinblick auf die Zuweisung der Plätze in einer bestimmten Sprachabteilung oder Klassenstufe fest. Nach dem Schuljahresbeginn (vierte Phase) wird die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch das Datum und die Uhrzeit des Erhalts des vollständigen Antrags festgelegt.

Die Zufallseinstufung verleiht Antragsteller(inne)n, die über einen höheren Rang verfügen, nicht notwendigerweise mehr Rechte auf die Berücksichtigung ihrer mitgeteilten Präferenzen, als das bei im Anschluss an die Zufallseinstufung niedriger eingestuften Antragsteller(inne)n der Fall wäre. Die Zufallseinstufung legt einzig und allein die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge fest.

Die Einführung eines Einschreibungs- oder Transferantrags in die Zufallseinstufung erfolgt immer unbeschadet künftiger Beschlüsse der ZZ und ohne jede nachteilige Anerkenntnis für die ZZ.

Die Zufallseinstufung der Dossiers erfolgt anonym durch die Software, mit der die Anträge über das Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel bearbeitet werden.

Die ZZ führt im Rahmen der Zulassungsstrategie 2026-2027 vier Einschreibungsphasen durch, die nachstehend beschrieben werden.

Die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen schließt die Möglichkeit aus, einen anderen Platz zu erhalten, der möglicherweise während dieser Phase oder nach deren Abschluss frei wird.

V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2026-2027

I.	VORBEMERKUNGEN	2
II.	VORWORT.....	5
III.	LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2026-2027	7
IV.	UMSETZUNG	8
V.	MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2026-2027.....	9
1.	<i>Definitionen und Kompetenzen</i>	11
2.	<i>Einschreibungs- oder Transferanträge</i>	13
A.	Online-Einschreibungsformular	13
B.	Fristen für das Einreichen der Anträge	16
C.	Angabe der Präferenzen in Bezug auf die Schulen/Standorte	19
D.	Klassenstufe und Sprachabteilung	19
E.	Bearbeitung der Anträge	21
3.	<i>Struktur der Klassen.....</i>	23
4.	<i>Klassenbildung</i>	24
5.	<i>Gemeinsame Einschreibungsanträge.....</i>	25
6.	<i>Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorien I und II*</i>	26
A.	Einmalige Sprachabteilungen	27
B.	Mehrfach vorhandene Sprachabteilungen.....	28
C.	SWALS-Schüler(innen)	30
D.	Schüler(innen) mit anderer Landessprache (ONL).....	30
E.	Ukrainische Schüler(innen)	31
7.	<i>Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schüler(inne)n der Kategorien II und III.....</i>	32
8.	<i>Besondere Prioritätskriterien</i>	33
8.2.	Zusammenführung von Geschwistern	33
8.3.	Rückkehr vom Dienstauftag und von einem Studienaufenthalt	34
8.4.	Stellen an den Europäischen Schulen	35
8.5.	Außergewöhnliche Umstände	36
9.	<i>Transfers und ‚en bloc‘ Migration</i>	39
A.	Schüler(innen) der P5 im laufenden Schuljahr an der EEB1 – Standort BRK und der EEB2 – Standort EVE	39
B.	‘En bloc‘ Migration	40
C.	Freiwillige Transfers	40
10.	<i>Erste Einschreibungsphase</i>	43
A.	Einreichung der Anträge und Einstufung	43
B.	Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle	43
C.	Annahme der Plätze	45
11.	<i>Zweite und dritte Einschreibungsphase</i>	46
A.	Einreichung der Anträge und Einstufung	46
B.	Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle	46
C.	Annahme der Plätze	48
12.	<i>Vierte Phase: Einschreibung nach Schuljahresbeginn</i>	50
13.	<i>Freiwillige Transfers nach Schuljahresbeginn</i>	51
14.	<i>Rechtsmittel.....</i>	52
	ANHANG I.....	54
	ANHANG II.....	55

ANHANG III	58
ANHANG IV	59
ANHANG V	60

1. Definitionen und Kompetenzen

- 1.1. Der **Einschreibungsantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines/einer Schülers/Schülerin, der/die im Schuljahr 2025-2026 nicht an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel eingeschult war und für das Schuljahr 2026-2027 dort aufgenommen werden möchte.
- 1.2. Der **Transferantrag**⁹ zielt auf die Fortsetzung des Schulbesuchs eines Schülers/einer Schülerin von einer Europäischen Schule/einem Europäischen Standort in Brüssel zu einer anderen Schule/einem anderen Standort ab.
- 1.3. Der Transfer ist **freiwillig**, wenn die Antragsteller(innen) wünschen, dass die Schüler(innen) ihren Schulbesuch an einer/einem anderen Schule/Standort in Brüssel fortsetzen, oder wenn Schüler(innen) der P5 eines Standortes, der keine komplette Beschulung anbietet, ihre Schullaufbahn im Sekundarbereich an einem anderen Standort als demjenigen, an den die automatische Übertragung erfolgt, fortsetzen möchten.
- 1.4. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen entscheidet die **Zentrale Zulassungsstelle** (im Folgenden ZZ) als befugte Verwaltungsbehörde über die Einschreibungs- und Transferanträge an den Europäischen Schulen in Brüssel sowie über die Revision der gefassten Beschlüsse.
- 1.5. Unbeschadet des administrativen Einschreibungsbeschlusses sind die Direktor(inn)en der Europäischen Schule befugt, gemäß Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung über die **Aufnahme** der Schüler(innen) zu befinden, wobei sie deren schulische und sprachliche Leistungen mit Blick auf ihr Integrationsvermögen in die geeignete Klasse und Sprachabteilung aus pädagogischer Sicht abwägen (insbesondere unter Einhaltung der Europäischen Abiturprüfungsordnung und der Leitlinien zur Aufnahme von Schüler(inne)n mit besonderen Lernbedürfnissen). Die Direktor(inn)en können diese Befugnis delegieren.
- 1.6. Die **Antragsteller(innen)** sind die gesetzlichen Vertreter(innen) der Schüler(innen) und üben das Sorgerecht aus. Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter(innen), müssen diese bei allen Schritten im Rahmen des Antrags auf Einschreibung gemeinsam handeln¹⁰ (ggf. durch Erteilung eines Vertretungsmandats). Andernfalls kann der Antrag für unzulässig erklärt werden, es sei denn, eine der Personen kann belegen, über das ausschließliche Sorgerecht für den/die Schüler(in) oder einen gerichtlichen Titel zu verfügen, der ihm/ihr die alleinige Entscheidung über die Einschreibung ermöglicht.

⁹ Für eine bessere Lesbarkeit des Textes sind – falls nicht ausdrücklich anders angegeben – sowohl Einschreibungsanträge als auch Transferanträge gemeint, wenn von einem „Antrag“ oder einem „Einschreibungsantrag“ die Rede ist.

¹⁰ Sie werden im Text der Strategie unter dem Begriff „Antragsteller(innen)“ bezeichnet, was in jeder Strecke des Verfahrens die gemeinsame Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter rechtfertigt, sofern nicht Artikel 1.10 Anwendung findet.

-
- 1.7. Wenn die gesetzlichen Vertreter(innen) des Kindes, das eingeschrieben oder transferiert werden soll, getrennt lebende oder geschiedene Eltern sind, die das Sorgerecht über das Kind gemeinsam ausüben, müssen sie den/die andere(n) gesetzliche(n) Vertreter(in) in der gesamten Kommunikation mit der Schule oder der ZZ in Kopie setzen, andernfalls werden ihre einseitigen Anträge nicht bearbeitet. Die Schule oder die ZZ können den/die andere(n) gesetzliche(n) Vertreter(in), dessen/deren Kontaktdaten bekannt sind, in ihrer gesamten Kommunikation in Kopie setzen.
 - 1.8. Erhält eine Person, die nicht der/die gesetzliche Vertreter(in) ist, für ein Kind die Zulagen im Sinne von Artikel 1.12, hat diese Person den/die Antragsteller(in) in sämtlichen mit der Einschreibung verbundenen Schritten zu unterstützen.
 - 1.9. Für die Einreichung des Antrags und alle daran anschließenden Schritte muss ein(e) über das gemeinsame Sorgerecht verfügende(r) Antragsteller(in) das Einverständnis der anderen Partei nachweisen. Wurde das Einverständnis einmal erteilt, gilt es als für das gesamte Einschreibungsverfahren erteilt.
 - 1.10. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vertreter(inne)n während der Einreichung des Antrags oder in einzelnen Strecken der Bearbeitung des Antrags ist der Streitfall vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auszutragen, andernfalls droht die Unzulässigkeit des Einschreibungsantrags. Die Bearbeitung des Antrags wird ausgesetzt, bis ein gerichtlicher Beschluss ergeht.
 - 1.11. Als **Geschwister** werden Kinder betrachtet, für die der/die Antragsteller(in), sein(e) Ehepartner(in) oder sein(e) eingetragene(r) Partner(in) oder die in Artikel 1.8 genannte Person die Familienzulagen erhalten, auch wenn keine direkte Familienbindung besteht, sowie deren Brüder und Schwestern.
 - 1.12. Unterhaltsberechtigte Kinder sind Kinder, für die der/die Antragsteller(in), der/die Ehepartner(in), der/die eingetragene Partner(in) oder die in Artikel 1.8 genannte Person Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, sei es von einem Organ der Europäischen Union¹¹ oder von der zuständigen nationalen Sozialversicherungseinrichtung.
 - 1.13. Als **Ablehnung eines zugewiesenen Platzes** gilt Folgendes:
 - a) Ausdrückliche Ablehnung oder mangelnde ausdrückliche Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen entsprechend den Modalitäten der Artikel 10.8 und 11.5,
 - b) Aufhebung eines Platzes, der durch den/die Antragsteller(in) akzeptiert wurde,
 - c) Fernbleiben des/der Schülers/Schülerin, bis spätestens am 15. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zum von der ZZ auf dem gemäß Artikel 12 und 13 ergangenen Zuweisungsbeschluss für diesen Platz angegebenen späteren Datum) oder in Ermangelung eines regelmäßigen

¹¹ Einschließlich der Organisationen, die in der auf der Website der Europäischen Schulen www.eursc.eu unter „Zulassungsbedingungen“ veröffentlichten Liste aufgeführt sind.

Schulbesuchs, unter den Bedingungen aus Artikel 30.3 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen.

Die Ablehnung eines Platzes ist endgültig.

Sie schließt die Möglichkeit aus, für das betroffene Schuljahr erneut einen Platz zu beantragen oder künftig einen Vortritt geltend zu machen.

- 1.14. Die **Zufallseinstufung** ist die Einstufung der Einschreibungs- oder Transferanträge auf elektronischem Wege. Unbeschadet der Beschlüsse, die durch die ZZ oder den/die Direktor(in) gefasst werden müssen, legt sie die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ für die Zuweisung der Plätze fest.
- 1.15. Der Zeitplan der Einschreibungsphasen, wie er in den Artikeln 10 und 11 der Strategie und in Anhang V beschrieben wird, kann durch die ZZ unbeschadet der Gültigkeit ihrer Beschlüsse geändert werden. Im Falle einer Änderung des Zeitplans informiert die ZZ die Antragsteller(innen) durch eine Mitteilung auf der Website der Europäischen Schulen www.eursc.eu.
- 1.16. Unter **Übertragung** ist der automatische Aufnahme – für den keinerlei Formalitäten zu erfüllen sind – der Schüler(innen) einer Klasse in die höhere Klassenstufe im Falle der Versetzung der jeweiligen Schüler(innen) zu verstehen.
- 1.17. Die **,en bloc‘ Migration** ist die Verlegung einer Klasse oder eines Bildungsbereichs einer bestimmten Sprachabteilung von einem Standort einer Schule an einen anderen Standort derselben Schule oder von einer Schule an eine andere Schule. Die bereits in den betroffenen Klassen eingeschriebenen Schüler(innen) werden automatisch aufgefordert, ihre Schulausbildung am anderen Standort oder an der anderen Schule fortzusetzen.

2. Einschreibungs- oder Transferanträge

A. Online-Einschreibungsformular

- 2.1. Die Antragsteller(innen) haben **die Einschreibungs- oder Transferanträge** unbedingt online über das Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel einzureichen.
- 2.2. Die Informationen über das Online-Einschreibungsverfahren sowie der Link zu dem Einschreibungsportal sind im Intranet der europäischen Institutionen verfügbar (My IntraComm, Intranet des Europäischen Parlaments, Domus, EESC Intranet, My CoR, EEAS Intranet usw.) sowie beim Einschreibungssekretariat der/des Schule/Standorts von Brüssel, die/der der ersten Präferenz entspricht, erhältlich.
- 2.3. Das Online-Einschreibungsverfahren ist in zwei Schritte unterteilt: den

Berechtigungsantrag, der Zugang zu dem Online-Formular gibt (siehe Artikel 2.4 bis 2.6), und die anschließende Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags (siehe Artikel 2.7 bis 2.17).

- 2.4. Der Berechtigungsantrag muss über das **Einschreibungsportal** bei dem Einschreibungssekretariat der/des Schule/Standorts der ersten Präferenz der Antragsteller(innen) gestellt werden. Unbeschadet des zukünftigen Beschlusses der ZZ überprüft das Sekretariat zunächst, ob die Schüler(innen) für eine Einschreibung an den Europäischen Schulen in Brüssel infrage kommen¹². Sobald das Sekretariat der/des Schule/Standorts die Einschreibungsberechtigung *prima facie* geprüft hat, übermittelt es den Antragsteller(inne)n einen personalisierten Link, der ihnen den Zugang zu dem Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel und die Eröffnung **eines Kontos, das für einen Zeitraum von zehn Jahren gültig ist, ermöglicht.**
- 2.5. **Die Einschreibungssekretariate der Schulen/Standorte sind wie folgt geöffnet:**
 - ° **an Werktagen von 8.00 bis 16.00 Uhr**
 - ° **in den Schulferien von 8.00 bis 14.00 Uhr.**

Die Einschreibungssekretariate sind in den Zeiträumen, in denen die Schulen geschlossen sind, d. h. vom 18. Juli bis 16. August 2026, ebenfalls geschlossen.

Die Einschreibungssekretariate sind unter den folgenden Adressen und Telefonnummern zu erreichen:

Europäische Schule Brüssel I – Standort UCC (EEB1-UCC):

ucc-enrolments@eursc.eu

Tel.: 00.32.2.373 8605

Europäische Schule Brüssel I – Standort BRK (EEB1-BRK):

brk-enrolments@eursc.eu

Tel.: 00.32.2.340 1481

Europäische Schule Brüssel II – Standort EVE (EEB2-EVE):

eve-enrolments@eursc.eu

Tel.: 00.32.2.237 0321

Europäische Schule Brüssel II – Standort WOL (EEB2-WOL):

wol-enrolments@eursc.eu

Tel.: 00.32.2.774 2258

Europäische Schule Brüssel III – Ixelles (EEB3):

ixl-enrolments@eursc.eu

Tel.: 00.32.2.629 4774

¹² Gemäß den „Zulassungsbedingungen“, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eursc.eu veröffentlicht sind.

- 2.6. Die Bestätigung der Einschreibungsberechtigung durch das Sekretariat der/des Schule/Standorts hat keinerlei Auswirkungen auf die weitere Bearbeitung des Antrags durch die ZZ, die das einzige Organ ist, das nach einer gründlichen Prüfung der vorgelegten Dokumente zur Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags befugt ist.
- 2.7. Nach Erteilung des Zugangs zu dem Portal werden die Antragsteller(innen) aufgefordert, das Einschreibungsformular vollständig auszufüllen und die verlangten Dokumente beizufügen (siehe Anhang IV). Solange der Antrag nicht abgeschlossen wurde, können sich die Antragsteller(innen) zu einem späteren Zeitpunkt wieder am Portal anmelden und diesen ändern oder zusätzliche Dokumente beifügen.
- 2.8. **Der Antrag wird als gültig eingereicht betrachtet, wenn die Antragsteller(innen) das Verfahren abgeschlossen und den Antrag durch einen Klick auf die letzte Schaltfläche des Formulars „submit“/„Versand“ abgesandt haben.** Solange der Antrag nicht abgeschlossen wurde, wurde dieser nicht in gültiger Form eingereicht. Sobald der Antrag eingereicht ist, kann er nicht mehr geändert werden. Die Antragsteller(innen) können eine Zusammenfassung der von ihnen über das Portal eingereichten Angaben herunterladen.
- 2.9. Wenn der Antrag gültig versandt wurde, erhalten die Antragsteller(innen) eine Eingangsbestätigung sowie ein Aktenzeichen¹³, das ihnen bei der Einreichung ihres Antrags durch das Einschreibungsportal mitgeteilt wird und auf der Zusammenfassung des Antrags angeführt ist.
- 2.10. Die ZZ, die Schule der ersten Präferenz und im Falle eines Transferantrags die durch den/die Schüler(in) besuchte Schule haben Zugang zu dem Formular, um den Antrag zu bearbeiten.
- 2.11. **Die dem Online-Formular beizufügenden Schriftstücke sind in Anhang IV aufgeführt und sind als PDF-Dateien hochzuladen. Fotos, Faxe und andere Formate oder Arten der Datenübertragung werden nicht akzeptiert.**
- 2.12. Die Antragsteller(innen) sind für die Zusammenstellung aller zweckdienlichen Dokumente und deren korrekten Online-Versand innerhalb der vorgegebenen Fristen verantwortlich, wobei die für den Abschluss der Einreichung des Antrags notwendigen Schritte zu berücksichtigen sind.
- 2.13. Mit der Einreichung des Antrags bestätigt der/die Antragsteller(in), dass alle angegebenen Informationen authentisch, vollständig und genau sind.

¹³ Das Aktenzeichen enthält die Phase der Einreichung des Antrags (Ph1, Ph2, Ph3 oder Ph4), die/den Schule/Standort der ersten Präferenz (UCC, BRK, WOL, EVE, IXL oder LAE) und die Verwaltungsnummer des Dossiers mit der folgenden Struktur Ph.-XXX.-.....

-
- 2.14. Der/die Antragsteller(in) erklärt sich damit einverstanden, die ZZ oder die Schule unaufgefordert und umgehend über alle neuen Umstände zu informieren, die die Behandlung oder den Schulbesuch des Schülers oder der Schülerin beeinflussen könnten.
 - 2.15. Sollten die Antragsteller(innen) feststellen, dass das Einschreibungsverfahren aus technischen oder sonstigen Gründen nicht abgeschlossen werden kann (z. B. die Schaltfläche „submit/Versand“ funktioniert nicht oder der/die Antragsteller(in) erhält keine Eingangsbestätigung), so haben sie sich **unaufgefordert** mit dem Einschreibungssekretariat der Schule der ersten Präferenz oder mit dem Helpdesk-Dienst des Einschreibungsportals (enrolmentportal-support@eursc.eu) in Verbindung zu setzen und das Problem zu melden.
 - 2.16. **Sollte das Dossier unvollständig sein oder ungenaue Angaben enthalten**, kann die ZZ den Antrag als unvollständig betrachten und dessen Bearbeitung aussetzen, solange nicht alle erforderlichen Angaben mitgeteilt worden sind, oder ausschließlich auf Grundlage der vorgelegten Elemente im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Vorschriften der Strategie darüber entscheiden.
 - 2.17. Wenn der Antrag gegenstandslos ist oder wird (insbesondere wenn die Schüler bereits in einer der Schulen eingeschrieben sind, wenn sie bereits einen Antrag im Rahmen derselben Einschreibungsphase gestellt haben oder aus einem anderen Grund), annuliert die ZZ den Antrag.
 - 2.18. Wenn es sich als sinnvoll erweist, kann die ZZ das Online-Einschreibungsverfahren oder das Formular anpassen und jedwede für den reibungslosen Ablauf der Einschreibungen notwendige Maßnahme ergreifen. Sie informiert die Antragsteller(innen) durch eine Mitteilung auf der Website der Europäischen Schulen oder durch jedes andere geeignete Mittel.

B. Fristen für das Einreichen der Anträge

- 2.19. Das Einreichungsdatum des Berechtigungsantrags ist das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Antrags, der über das Einschreibungsportal bei dem Einschreibungssekretariat der Schule der ersten Präferenz eingereicht wird.
- 2.20. Als **Einreichungsdatum** des Einschreibungs- oder Transferantrags gelten das Datum und die Uhrzeit, die durch das Einschreibungsportal registriert werden, wenn der/die Antragsteller(in) den Antrag unter Beifügung aller Nachweise versendet („submit“/„Versand“).
- 2.21. **Erste Einschreibungsphase:**
 - a) **Berechtigungsanträge** sind vom 7. Januar 2026 um 8.00 Uhr bis zum 29. Januar 2026 um 16.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) zu stellen.
 - b) **Einschreibungs- und Transferanträge** sind vom 7. Januar 2026 um 8.00 Uhr bis zum 30. Januar 2026 um 16.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) zu stellen.

2.22. Zweite Einschreibungsphase:

- a) **Berechtigungsanträge** sind ab dem 18. Mai 2026 um 8.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) zu stellen.
- b) **Einschreibungs- und Transferanträge** sind vom 18. Mai 2026 um 8.00 Uhr bis zum 10. Juni 2026 um 16.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) zu stellen.

2.23. Dritte Einschreibungsphase¹⁴:

- a) **Berechtigungsanträge** sind bis zum 20. August 2026 um 16.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) zu stellen.
- b) **Einschreibungs- und Transferanträge** sind vom 17. August 2026 um 8.00 Uhr bis zum 21. August 2026 um 16.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) zu stellen.

2.24. Anträge auf Einschreibung nach Schuljahresbeginn, also in der **vierten Einschreibungsphase**, sind zwischen dem 10. September 2026 um 8.00 Uhr und dem 18. März 2027 um 16.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) einzureichen. Die ZZ wird den Platz jedoch frühestens zwei Monate vor Beginn des Beschulung des Schülers zuweisen. Aus pädagogischen Gründen sind Anträge, die nach dem 18. März 2027 um 16.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) eingereicht werden, unzulässig.

2.25. Mit Ausnahme von Anträgen auf der Grundlage von Artikel 8.5.3 Buchstabe k¹⁵ müssen Anträge von Schüler(inne)n der Kategorien I und II*¹⁶ **unbedingt in der ersten Phase** eingereicht werden, anderenfalls werden sie für unzulässig erklärt und automatisch und von Rechts wegen abgelehnt.

2.26. In Abweichung von Artikel 2.25 können Antragsteller(innen), deren Dienst bei den Institutionen der Europäischen Union¹⁷ vor dem Schuljahresbeginn endet, ihren Antrag in der ersten, zweiten oder dritten Phase unter der Bedingung stellen, dass sie spätestens am ersten Schultag (oder an einem durch die ZZ mitgeteilten späteren Datum) den Nachweis der Verlängerung ihres Dienstauftrags vorlegen.

2.27. In Abweichung von Artikel 2.25 sind Antragsteller(innen), die eine Einschreibung für Schüler(innen) der Kategorien I und II* beantragen und die nach dem 31. Dezember 2025 ihren Dienst¹⁸ bei den Institutionen der Europäischen Union¹⁷ für eine Mindestdauer von einem Jahr antreten, berechtigt, ihren Antrag in der zweiten oder dritten Phase zu stellen.

¹⁴ Die Einschreibungssekretariate der Schulen/Standorte sind vom 18. Juli bis 16 August 2026 geschlossen.

¹⁵ Einschreibungsantrag für S6 in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung, der den außergewöhnlichen Umstand der Auswahl eines Wahlfachs im Hinblick auf das Europäische Abitur aufweist.

¹⁶ In der vorliegenden Strategie werden Schüler(innen) der Kategorie II ab P1, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind, als „Schüler(innen) der Kategorie II“ bezeichnet.

¹⁷ Einschließlich der Organisationen, die in der auf der Website der Europäischen Schulen www.eursc.eu unter „Zulassungsbedingungen“ veröffentlichten Liste aufgeführt sind.

¹⁸ Aus egal welchem Grund: Neueinstellung, Versetzung von einem anderen Standort, Wiederaufnahme der Arbeit nach einem Elternurlaub oder einem Urlaub aus persönlichen Gründen usw.

-
- 2.28. In Abweichung von Artikel 2.25 können Antragsteller(innen) ihren Antrag in der zweiten oder dritten Phase einreichen, wenn das betroffene Kind im Hinblick auf seinen Schulbesuch zumindest während der Hälfte des Schuljahres 2025-2026 (also 5 Monate lang) faktisch außerhalb Belgiens ansässig ist.
 - 2.29. In Abweichung von Artikel 2.25 können Antragsteller(innen) ihren Antrag in der zweiten oder dritten Phase einreichen, wenn die Antragsteller(innen) anhand einer erschöpfenden Darlegung der geltend gemachten Sachverhalte sowie aussagekräftiger Belege, die – um akzeptiert zu werden – bei der Einreichung ihres Antrags vorgelegt werden müssen, einen **Fall höherer Gewalt**¹⁹ nachweisen können. Der Fall höherer Gewalt besteht im Vorliegen rein objektiver und vom Willen der Antragsteller(innen) oder der Schüler(innen) unabhängiger Ereignisse, die derart sind, dass sie die Einreichung des Antrags in der ersten Phase unbestreitbar verhindert haben.
 - 2.30. Außer für Transfers gemäß den Artikeln 9.3 bis 9.5 müssen die Anträge für Schüler(innen) der Kategorie II, Schüler(innen), deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) oder Mitglieder des UNO-Personals (internationale Beamte) sind, sowie für Schüler(innen) der Kategorie III verpflichtend in der zweiten oder dritten Phase eingereicht werden.
 - 2.31. Berechtigungsanträge sowie Einschreibungs- und Transferanträge, die außerhalb der in den Artikeln 2.21 bis 2.30 genannten Fristen eingereicht werden, sind unzulässig.
 - 2.32. Eventuelle Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit den Einschreibungssekretariaten der Schulen oder den Helpdesk-Diensten während deren Öffnungszeiten oder mögliche Fehlfunktionen der elektronischen Hilfsmittel der Antragsteller(innen) entbinden die Antragsteller(innen) nicht von ihren Verpflichtungen, ihre Berechtigungsanträge vollständig und innerhalb der festgelegten Fristen einzureichen.
 - 2.33. Außer bei Anwendung der Bestimmungen der Artikel 12 und 13 werden die Beschlüsse der ZZ über die während der ersten drei Einschreibungsphase eingereichten Einschreibungs- und Transferanträge zum Schuljahresbeginn wirksam.
 - 2.34. Angesichts der Fristen, die für die Bearbeitung der Anträge notwendig sind, insbesondere für die Durchführung der Sprach- und Einstufungstests, die die Anwesenheit der Schüler(innen) in Brüssel verlangen, oder für die Prüfung der pädagogischen Entscheidungen, können die ZZ und die Schulen jedoch nicht garantieren, dass alle Anträge vor dem Schulbeginn abgewickelt sind. In diesem Fall beginnt der Schulbesuch der Schüler(innen) nach der Annahme des Platzes an dem Datum, das in der Mitteilung des Beschlusses der ZZ oder ggf. des/der Direktors/Direktorin der Schule angegeben ist.
 - 2.35. Ein zusammenfassender Zeitplan für die Einschreibungsphasen befindet sich in Anhang V.

¹⁹ Der Begriff höhere Gewalt gemäß Artikel 2.29 betrifft die Zulässigkeit eines Antrags in Bezug auf seine Einreichung während der zweiten oder dritten Einschreibungsphase. Er ist unabhängig vom Begriff der außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Artikel 8.5, der sich auf die Bearbeitung der zulässigen Anträge bezieht.

C. Angabe der Präferenzen in Bezug auf die Schulen/Standorte

- 2.36. Für alle Einschreibungsanträge von Schüler(inne)n der Kategorien I, II* und II, unbeschadet der Klassenstufe und der Sprachabteilung, sind die Antragsteller(innen) gehalten, ihre Rangfolge der Präferenzen unter den Schulen/Standorten von 1 bis 5 (für Kindergarten und Primarbereich) bzw. 1 bis 4 (für den Sekundarbereich) anzugeben, auch wenn der Antrag eine Sprachabteilung und eine Klassenstufe betrifft, die zu Beginn des Einschreibungsverfahrens nicht an allen Schulen/Standorten eröffnet sind. Diese Rangfolge der Präferenzen wird, sofern möglich, unbeschadet der Anwendung der Einschreibungsvorschriften von der ZZ berücksichtigt.
- 2.37. Im Falle eines Transferantrags müssen die Antragsteller(innen) die/den oder die Schule(n)/Standort(e) angeben, an die/den der Transfer beantragt wird, wobei jedes Mal, wenn der Transfer der Schüler(innen) an eine(n) oder mehrere Schulen/Standorte möglich ist, gemäß Artikel 2.36 auch eine Rangordnung der Präferenzen anzugeben ist.

D. Klassenstufe und Sprachabteilung

- 2.38. Die Antragsteller(innen) müssen die erforderliche Klassenstufe und die einzige Sprachabteilung, die der Muttersprache/dominanten Sprache der Schüler(innen) entspricht, sowie die Wahl hinsichtlich Wahlfächern, einschließlich Religion/nicht konfessioneller Moralunterricht angeben. Bei Widersprüchen zwischen den im Online-Formular gemachten Vermerken und den auf den als Anlage übermittelten Dokumenten (mit Ausnahme der offiziellen standesamtlichen Urkunden) hat das Formular Vorrang.
- 2.39. In Ausübung ihrer in den Artikeln 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Kompetenz und unbeschadet des Beschlusses der ZZ, die alleine über den Antrag beschließt, können die Direktor(inn)en der Schulen/Standorte zu jedem Zeitpunkt des Einschreibungsverfahrens:
 - a) die Klassenstufe, in die die Schüler(innen) aufgenommen werden, ändern, wenn die Elemente des Dossiers darauf schließen lassen, dass die beantragte Klassenstufe nicht der tatsächlichen Klassenstufe der Schüler(innen) auf der Grundlage der Gleichwertigkeitsliste²⁰ entspricht, oder wenn sich dies in besonderen Fällen wie z. B. im Fall einer Ausbildung außerhalb eines allgemeinbildenden Schulsystems, in Anwendung der Abiturprüfungsordnung oder aufgrund von besonderen Lernbedürfnissen der Schüler(innen) empfiehlt.
Bei Zweifeln an der Klassenstufe der Schüler(innen) können die Direktor(inn)en der Schulen/Standorte die Durchführung von einem oder mehreren Leistungstests mit den Schüler(inne)n anordnen.
 - b) die Sprachabteilung ändern, wenn die Elemente des Dossiers darauf

²⁰ Anhang II der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen.

schließen lassen, dass die beantragte Sprachabteilung nicht der Muttersprache/dominanten Sprache der Schüler(innen) entspricht, wobei die Bestimmungen von Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung streng einzuhalten sind²¹.

- c) die Fähigkeit der Schule einschätzen, Schüler(innen) aufzunehmen, denen in der Vergangenheit Disziplinarmaßnahmen auferlegt wurden.
 - d) die Fähigkeit der Schule einschätzen, Schüler(innen) aufzunehmen, die besondere Lernbedürfnisse aufweisen, unter Berücksichtigung der Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen und inklusiver Bildung an den Europäischen Schulen²².
- 2.40. Wenn die Direktor(inn)en die in Artikel 2.39 genannte Möglichkeit nutzen und ihr Beschluss den zuvor durch die ZZ gefassten Beschluss beeinflussen kann, kann diese ihren ursprünglich getroffenen Beschluss gemäß Artikel 14.2 der Strategie revisieren.
- 2.41. Sobald die Sprachabteilung und die Klassenstufe auf der Grundlage des Einschreibungsantrags und ggf. nach Eingreifen der Direktors(inn)en gemäß Artikel 2.39 festgelegt worden ist, können sie nur noch nach dem Verfahren gemäß Artikel 2.52 geändert werden.

²¹, „Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache/dominanten Sprache als erste Sprache (L1).

Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache/dominanten Sprache (L1) dort, wo eine solche besteht.

Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seiner Muttersprache/dominanten Sprache entspricht, eingeschult war. Die Europäischen Schulen vermuten in dem Fall, dass der Schüler seine Schulzeit in dieser Sprache fortsetzen kann.

An den Schulen, an denen keine der Muttersprache/dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache/dominanten Sprache, der für die sogenannten SWALS-Schüler (**S**tudents **W**ithout a **L**anguage **S) als L1 organisiert wird.**

Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Erlassen des/der Direktors/in in der Schule. Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen.

Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule veranstaltet und überprüft werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d. h. auch im Kindergarten.

Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig. Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor(in) nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

Bei der Gründung einer neuen Sprachabteilung werden die Schüler, die vorher als SWALS-Schüler eingeschrieben waren und deren erste Sprache die Sprache dieser Sprachabteilung ist, unmittelbar in die neu gegründete Sprachabteilung aufgenommen, ohne dass sie komparative Sprachtests ablegen müssen.

In dem Fall kann eine Änderung der ersten Sprache vom/von der Direktor(in) nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.“

²² Dokument 2012-05-D-14-de-10, verfügbar auf www.eursc.eu

-
- 2.42. Die Weigerung der Schüler(innen) oder ihrer gesetzlichen Vertreter(innen), an den Beurteilungstests des erreichten Niveaus oder an den komparativen Sprachtests teilzunehmen, wird als Zustimmung zu der Entscheidung der Direktor(inn)en über die Aufnahme der Schüler(innen) in die betroffene Sprachabteilung oder Klassenstufe gewertet.
 - 2.43. Gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen findet die Aufnahme in den Kindergarten zum Schuljahresbeginn im September des Kalenderjahres, in dem das Kind 4 Jahre alt wird, und die Aufnahme in die erste Klasse des Primarbereichs zum Schuljahresbeginn im September des Kalenderjahres, in dem das Kind 6 Jahre alt wird, statt.

E. Bearbeitung der Anträge

- 2.44. Außer bei Anwendung von Artikel 13 darf für das Schuljahr 2026-2027 pro Schüler(in) nur ein einziger Einschreibungs- oder Transferantrag gestellt werden.
- 2.45. In den ersten drei Einschreibungsphase wird eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege vorgenommen und jeder Antrag erhält eine Einstufungsnummer. Bei geringfügigeren Unregelmäßigkeiten in der Zahl der in die Zufallseinstufung eingegebenen Anträge kann die ZZ den oder die fehlenden Anträge, der/die nicht eingestuft worden wäre(n), im Zufallsverfahren einordnen, um die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge festzulegen.
- 2.46. Beantragen Antragsteller(innen) die Einschreibung mehrerer Geschwister, können sie darum bitten, dass die Kinder an derselben Schule aufgenommen werden bzw. auf sie die Regeln für gemeinsame Einschreibungsanträge angewandt werden.
- 2.47. Die gemeinsamen Einschreibungsanträge müssen gleichzeitig gestellt werden und es ist eine für alle betroffenen Kinder identische Rangfolge der Präferenzen anzugeben. Die Rangfolge der Präferenzen bezüglich der Schulen für die im Kindergarten und Primarbereich einzuschreibenden Schüler(innen) muss zwingend mit der Rangfolge der Präferenzen der Schulen für die im Sekundarbereich einzuschreibenden Schüler(innen) übereinstimmen.
- 2.48. Den Geschwistern wird zum Zweck der Zufallseinstufung eine einzige Nummer zugewiesen.
- 2.49. Wenn die Antragsteller(innen) keine gleichzeitige gemeinsame Einschreibung mehrerer Kinder beantragen, wird jeder der Einschreibungsanträge einzeln bearbeitet.
- 2.50. Nach Einreichung des Antrags und umso mehr, wenn ein Beschluss der ZZ ergangen ist, können die Antragsteller(innen) ihren Einschreibungsantrag – insbesondere die mitgeteilte Rangordnung der Präferenz der Schulen/Standorte, die Wahl der Sprachabteilung oder ob

es sich um eine gemeinsame Einschreibung handelt oder nicht – nicht mehr abändern oder vom Ergebnis eines anderen Antrags abhängig machen.

- 2.51. Sobald die Sprachabteilung gemäß Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung bestimmt wurde, werden die Schüler(innen) ihre gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren, außer bei Anwendung der letzten Absätze von Artikel 47 Buchstabe e.
- 2.52. Ein Antrag auf Wechsel der Sprachabteilung oder der Klassenstufe²³, der frühestens nach einem Beobachtungszeitraum von drei Wochen Beschulung und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schulbesuchs eingebracht wird und der zu einem Transfer an eine(n) andere(n) Schule/Standort führt, kann Gegenstand eines Antrags auf Revision dieses Beschlusses nach alleinigem Ermessen der ZZ im Sinne der Artikel 14.2 ff. sein. Der genehmigte Wechsel der Sprachabteilung oder der Klassenstufe stellt kein Prioritätskriterium zur Aufnahme an einer/einem bestimmten Schule/Standort dar.
- 2.53. Nachdem die Schüler(innen) eingeschrieben sind, sollten sie ihre gesamte Schullaufbahn an dieser Schule absolvieren²⁴. Bietet der Standort keine vollständige Beschulung an, können die Schüler(innen) den Schulbesuch an einem anderen Standort fortsetzen – wobei sie Priorität vor den neu einzuschreibenden Schüler(inne)n genießen.
- 2.54. In dem Formular sind eine einzige Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie eine einzige Telefonnummer anzugeben, die rechtsgültig und unterschiedslos für alle Mitteilungen und Bescheide der ZZ und der Organe der Europäischen Schulen in Zusammenhang mit dem Antrag verwendet werden können. Mitteilungen und Bescheide der ZZ werden an die bei der Einreichung des Berechtigungsantrags angegebene E-Mail-Adresse versandt, außer im Falle einer von den Antragsteller(inne)n mitgeteilten Änderung. Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter(innen), wird davon ausgegangen, dass der/die Inhaber(in) der angegebenen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer alle Mitteilungen oder Anfragen der ZZ unverzüglich an den/die andere(n) gesetzliche(n) Vertreter(in) weiterleitet.
- 2.55. Die Antragsteller(innen) ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die einwandfreie Funktion ihrer Mittel zur Verbindung mit dem Einschreibungsportal und der von ihnen in dem Formular angegebenen Kommunikationsmittel sicherzustellen. Die ZZ stellt mit alle angemessenen und ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass die Antragsteller(innen) über das Ergebnis ihres Antrags informiert werden. Die ZZ ist nicht für Unterbrechungen in der Bearbeitung des Antrags oder der Kommunikation, die auf technische Probleme der Antragsteller(innen) oder deren Abwesenheit zurückzuführen sind, verantwortlich.

²³ Insbesondere aufgrund der Beschlüsse über die Versetzung oder Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse zu Schuljahresende.

²⁴ Außer den Schülern und Schülerinnen der Abteilungen EL, IT und NL, die ab dem Schuljahr, in dem sie eröffnet wird, gemäß den oben genannten Beschlüssen des Obersten Rates in die EEB5 migrieren.

3. Struktur der Klassen

- 3.1. Im Anhang II wird für das Schuljahr 2026-2027 für jede(n) der Schulen/Standorte die Anzahl Klassen pro Sprachabteilung und Unterrichtsstufe festgelegt.
- 3.2. Wenn sie es für notwendig erachtet, kann die ZZ während des Einschreibungsverfahrens die Streichung einer Klasse, falls die notwendige Schüler(innen)zahl nicht erreicht wird, die Einrichtung einer Klasse an einer/einem bestimmten Schule/Standort beschließen, um die ausgewogene Verteilung der Gesamtschülerpopulation an den verschiedenen Standorten und in den Sprachabteilungen sowie eine optimale Nutzung der Ressourcen gewährleisten. Die Schule schlägt die Zusammenlegung von Klassen vor, die Teil des vom Verwaltungsrat genehmigten jährlichen Schulplans ist²⁵.
- 3.3. In keinem Fall kann eine während des Einschreibungsverfahrens vorgenommene Änderung der Klassenstruktur die Annulierung oder Revidierung von vor Genehmigung der Änderung gefassten Beschlüssen über die Zuweisung von Plätzen begründen, außer auf ausdrücklichen Beschluss der ZZ.

²⁵ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar auf www.eursc.eu

4. Klassenbildung

- 4.1. Für die Gesamtheit der Klassen und Satellitenklassen der Struktur werden die verfügbaren Plätze anhand der Differenz zwischen den nachstehend festgelegten Schwellenwerten und der Übertragung der Zahl der Schüler(innen) aus der vorhergehenden Klasse des Schuljahres 2026-2027 bestimmt. Über diesen Schwellenwert und bis zu der auf 30 festgelegten maximalen Zahl einplanbarer Plätze wird eine Reserve für Schüler(innen) angelegt, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen, sowie für sonstige Schüler(innen), falls dieser Schwellenwert an allen Schulen/Standorten für die Klassenstufe und Sprachabteilung bereits erreicht ist bzw. wenn sich die vernunftgemäßen Prognosen der ZZ nicht bestätigen.
- 4.2. **Der Schwellenwert für die Klassengröße in allen mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen ist festgelegt auf:**
 - 20 Schüler(innen) im Kindergarten (K1+K2),
 - 20 Schüler(innen) je Klassenstufe im Primarbereich,
 - 25 Schüler(innen) je Klassenstufe im Sekundarbereich.
- 4.3. Stellt die ZZ während des Einschreibungsverfahrens fest, dass die Zahl der Anträge die Zahl der an allen Schulen/Standorten verfügbaren Plätze – ggf. nach Anpassung der Struktur in Übereinstimmung mit Artikel 3.2 – übersteigt, kann sie eine höhere Schüler(innen)zahl als Schwellenwert festlegen.

5. Gemeinsame Einschreibungsanträge

- 5.1. Für Geschwisterkinder der Kategorien I, II²⁶ und II, von denen kein Kind im Schuljahr 2025-2026 an einer der Europäischen Schulen in Brüssel eingeschrieben ist, kann ein gemeinsamer Einschreibungsantrag gestellt werden.
- 5.2. Für Kinder der Kategorien I, II^{*} und II, die während des Schuljahres 2025-2026 an einer der Europäischen Schulen in Brüssel beschult werden, kann ein gemeinsamer Transferantrag gestellt werden.
- 5.3. Wenn die gemeinsame Bearbeitung nach den in den Artikeln 2.46 bis 2.48 genannten Modalitäten beantragt wird, so werden die Kinder an derselben/demselben Schule/Standort, aber nicht notwendigerweise der/dem Schule/Standort ihrer ersten Präferenz eingeschrieben, sofern für jedes der Geschwisterkinder ein Platz verfügbar bzw. einplanbar ist, der ihnen zugewiesen werden kann. Andernfalls wird der Antrag wie der eines einzelnen Schülers/einer einzelnen Schülerin behandelt.
- 5.4. In Abweichung von Artikel 5.3 werden, wenn die ZZ Plätze an der EEB1 in den Sprachabteilungen EN²⁷ und IT für gemeinsame Einschreibungsanträge vergibt, bei denen mindestens ein Geschwisterkind im Sekundarbereich und mindestens ein Geschwisterkind im Kindergarten oder Primarbereich beschult wird, erstere an der EEB1 – Standort UCC und letztere an der EEB1 – Standort BRK eingeschrieben, sofern ein Platz verfügbar bzw. einplanbar ist.
- 5.5. Wenn die ZZ Plätze an der EEB2 in den Sprachabteilungen DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT und SV für gemeinsame Einschreibungsanträge vergibt, bei denen mindestens ein Geschwisterkind im Sekundarbereich und mindestens ein Geschwisterkind im Kindergarten oder Primarbereich beschult wird, erstere an der EEB2 – Standort WOL und letztere an der EEB2 – Standort EVE eingeschrieben werden.
- 5.6. Wenn die ZZ Plätze an der EEB1 für gemeinsame Einschreibungsanträge vergibt, bei denen ein anderer Sachverhalt als in den Artikel 5.4 beschrieben vorliegt, so werden die Geschwister an demselben Standort beschult.
- 5.7. Die gemeinsame Bearbeitung der Anträge von Geschwistern stellt kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 dar. Allerdings werden gemeinsame Anträge vor den Anträgen für einzelne Schüler(innen) bearbeitet.
- 5.8. Gemeinsame Einschreibungsanträge von mehreren Geschwisterkindern werden gemäß den allgemeinen Vorschriften der Zulassungsstrategie bearbeitet, es sei denn, es wird ein Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht.

²⁶ Ab P1.

²⁷ Einschließlich der maltesischen Schüler(innen).

-
- 5.9. Wenn der Antrag für eines der Geschwisterkinder annulliert wird oder wenn der angebotene Platz abgelehnt und nur ein einziger Antrag für ein Geschwisterkind aufrechterhalten wird, dann hat dieses Kind keinen Anspruch mehr auf die gemeinsame Bearbeitung. Sein Antrag wird dann als Antrag eines einzelnen Kindes behandelt. Nur die ZZ hat dann die Möglichkeit, die Bearbeitung des Dossiers zu ändern, ggf. durch Einleitung eines Revisionsverfahrens gemäß Artikel 14.2 ff.

6. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorien I und II*

- 6.1. Die allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung betreffen alle Anträge von Schüler(inne)n der Kategorien I und II*, die kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen.
- 6.2. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben Schüler(innen), deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören und die als Schüler(innen) der Kategorie II* bezeichnet werden, einen Anspruch darauf, ab der P1 an einer/einem der sechs Schulen/Standorte der Europäischen Schulen, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, beschult zu werden, aber nicht notwendigerweise an der/dem Schule/Standort ihrer ersten Präferenz, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht.
- 6.3. Die Sprachabteilungen an den Schulen/Standorten von Brüssel sind wie folgt verteilt (siehe Anhang II):
- EEB1 – Standort UCC** : DA, DE, EN, ES, FR, HU, IT (*ab P3*), LV (*S1 bis S4*), PL, SK (*S1 bis S4*) und SL (*Kindergarten, P1 und P2*)²⁸
- EEB1 – Standort BRK**²⁹: DE (*ab P2*), EL (*Satellitenklassen*), EN, ES, FR, IT, LV und SK,
- EEB2 – Standort EVE**²⁹: DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT, SV,
- EEB2 – Standort WOL**²⁹ : DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT, SV,
- EEB3**: CS, DE, EL, EN, ES, FR, NL,
- EEB4**: BG, DE, EN, ET (*bis S5*), FR, IT, NL, RO.

²⁸ Schüler(innen) der Abteilung SL werden ab dem Schuljahr, in dem die EEB5 eröffnet wird, „en bloc“ an die EEB1 – Standort BRK versetzt.

²⁹ An den Standorten Berkendael und Evere sind nur Klassen des Kindergartens und Primarbereichs untergebracht. Der Standort Woluwe beherbergt ausschließlich den Sekundarbereich.

-
- 6.4. Ab dem Schuljahr, in dem die EEB5 eröffnet wird, werden folgende Sprachabteilungen an der **EEB5** eingerichtet: EL, FR, IT, NL und EN (die letztgenannte Abteilung in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahmeanträge).

A. Einmalige Sprachabteilungen

- 6.5. Schüler(innen), die einen Einschreibungsantrag für eine einmalige Sprachabteilung gestellt haben bzw. die einen Platz in einer einmaligen Sprachabteilung zugewiesen bekommen, werden an dieser/diesem Schule/Standort eingeschrieben.
- 6.6. Alle Einschreibungsanträge für die Sprachabteilungen DA, HU und PL werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
- 6.7. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten, P1 und P2 der Sprachabteilung SL werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
Schüler(innen) der Sprachabteilung SL werden ab dem Schuljahr, in dem die EEB5 eröffnet wird, „en bloc“ an die EEB1 – Standort BRK versetzt.
- 6.8. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilungen LV und SK werden an die EEB1 – Standort BRK geleitet.
- 6.9. Alle Einschreibungsanträge für die Klassenstufen S1 bis S4 der Sprachabteilungen LV und SK werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
- 6.10. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilungen FI, LT, PT und SV werden an die EEB2 – Standort EVE geleitet.
- 6.11. Alle Einschreibungsanträge für den SekundARBereich der Sprachabteilungen FI, LT, PT und SV werden an die EEB2 – Standort WOL geleitet.
- 6.12. Alle Einschreibungsanträge für den SekundARBereich der Sprachabteilung EL werden an die EEB3 geleitet.
- 6.13. Alle Einschreibungsanträge für die Sprachabteilung CS werden an die EEB3 geleitet.
- 6.14. Alle Einschreibungsanträge für die Sprachabteilungen BG und RO werden an die EEB4 geleitet.
- 6.15. Alle Einschreibungsanträge für die Sprachabteilung ET bis S5 werden an die EEB4 geleitet.

B. Mehrfach vorhandene Sprachabteilungen

- 6.16. Schüler(innen), für die ein Einschreibungsantrag in eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung gestellt wurde, haben Anspruch darauf, an einer/einem der betreffenden Schulen/Standorte beschult zu werden, sofern dort verfügbare bzw. einplanbare Plätze vorhanden sind, jedoch muss dies nicht notwendigerweise die/der Schule/Standort ihrer ersten Präferenz sein, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht.
- 6.17. Die Einschreibungsanträge für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung werden in folgender Reihenfolge behandelt:
- Als Erstes weist die ZZ den Antragsteller(inne)n die verfügbaren Plätze an der/dem Schule/Standort ihrer ersten Präferenz gemäß der Zufallseinstufung zu, bis der Schwellenwert der verfügbaren Plätze erreicht ist.
 - Als Zweites leitet die ZZ die Anträge gemäß den von den Antragsteller(inne)n geäußerten anschließenden Präferenzen an die Klassen der Schulen/Standorte und die bereits eröffneten Satellitenklassen weiter, wo noch Plätze verfügbar sind, bis der Schwellenwert an allen Schulen/Standorten erreicht ist.
 - Als Drittes weist die ZZ – nachdem der Schwellenwert in allen Klassen der Schulen/Standorte und in den Satellitenklassen erreicht ist – die Reserveplätze entweder in der am wenigsten ausgelasteten Klasse des betreffenden Klassenstufenbereichs oder an der/dem am wenigsten ausgelasteten Schule/Standort zu, bis die Höchstzahl der einplanbaren Plätze erreicht ist, wobei sie auf eine ausgewogene Verteilung der Schülerpopulation unter den Schulen/Standorten achtet.
- 6.18. Die Einschreibungsanträge werden an folgende Schulen/Standorte geleitet:
- Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilung DE werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort EVE, EEB3 und EEB4 geleitet.
 - Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilung EN werden an die EEB1 – Standort BRK, EEB2 – Standort EVE, EEB3 und EEB4 geleitet.
 - Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilung FR werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BRK, EEB2 – Standort EVE, EEB3 und EEB4 geleitet.
 - Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilung IT werden an die EEB1 – Standort BRK, EEB2 – Standort EVE und EEB4 geleitet.
- Schüler(innen) der Sprachabteilung IT an der EEB4 werden ab dem Schuljahr, in dem die EEB5 eröffnet wird, vollständig an die EEB5 versetzt.

-
- e) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilung NL werden an die EEB2 – Standort EVE, EEB3 und EEB4 geleitet.
Schüler(innen) der Sprachabteilung NL an der EEB4 werden ab dem Schuljahr, in dem die EEB5 eröffnet wird, vollständig an die EEB5 versetzt.
 - f) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilung ES werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BRK und EEB3 geleitet.
 - g) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilung EL werden an die EEB1 – Standort BRK (Satellitenklassen) und EEB3 geleitet.

Die Schüler(innen), die in der EEB1-BRK in Satellitenklassen EL geschult werden, werden ab der Eröffnung der EEB5 in diese versetzt. Die Geschwister der Schüler(innen), die vor dem Schuljahr 2023-2024 in einer Satellitenklasse EL an der EEB1-BRK eingeschrieben wurden, werden nicht an die EEB5 versetzt, sondern setzen ihren Schulbesuch an der EEB3 fort. Schüler(innen), die bei der Eröffnung der EEB5 bereits in der EEB3 unterrichtet wurden, werden nicht in die neue Schule versetzt, auch wenn sie zuvor bereits in den Satellitenklassen in der EEB1-BRK unterrichtet wurden. Dies gilt auch für Geschwisterkinder.

- h) Alle Einschreibungsanträge für den SekundARBereich der Sprachabteilungen DE, EN und FR werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.
- i) Alle Einschreibungsanträge für den SekundARBereich der Sprachabteilung IT werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort WOL und EEB4 geleitet.
Schüler(innen) der Sprachabteilung IT bis zur S5 an der EEB4 werden ab dem Schuljahr, in dem die EEB5 eröffnet wird, „en bloc“ an die EEB5 versetzt.
- j) Alle Einschreibungsanträge für den SekundARBereich der Sprachabteilung NL werden an die EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.
Schüler(innen) der Sprachabteilung NL bis zur S5 an der EEB4 werden ab dem Schuljahr, in dem die EEB5 eröffnet wird, „en bloc“ an die EEB5 versetzt.
- k) Alle Einschreibungsanträge für den SekundARBereich der Sprachabteilung ES werden an die EEB1 – Standort UCC und EEB3 geleitet.

C. SWALS-Schüler(innen)

- 6.19. Schüler(innen), für die keine der Muttersprache/dominanten Sprache entsprechende Sprachabteilung in der erforderlichen Klassenstufe besteht (SWALS), werden an den nachstehend genannten Schulen/Standorten eingeschrieben.
- 6.20. Alle Einschreibungsanträge slowenischer SWALS-Schüler(innen) (ab P3) werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
- 6.21. Alle Einschreibungsanträge lettischer SWALS-Schüler(innen) (ab S5) werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
- 6.22. Alle Einschreibungsanträge slowakischer SWALS-Schüler(innen) (ab S5) werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
- 6.23. Alle Einschreibungsanträge estnischer SWALS-Schüler(innen) (ab S6) werden an die EEB4 geleitet.
- 6.24. Alle Einschreibungsanträge kroatischer SWALS-Schüler(innen) werden an die EEB4 geleitet.

D. Schüler(innen) mit anderer Landessprache (ONL)

- 6.25. Schüler(innen), die einen ONL-Kurs belegen möchten, werden an den folgenden Schulen/Standorten angemeldet, sofern ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 6.26. Schüler(innen) finnischer Herkunft, die den finnischen oder schwedischen ONL-Kurs belegen möchten, werden im Kindergarten- und Primarbereich an die EEB2-EVE und im Sekundarbereich an die EEB2-WOL geleitet, sofern ihre Sprachabteilung dort geöffnet ist.
- 6.27. Schüler(innen) maltesischer Herkunft, die den maltesischen ONL-Kurs belegen möchten, werden im Kindergarten und im Primarbereich an die EEB1-BRK (es sei denn, sie beantragen eine Einschreibung in die Sprachabteilung DE, in diesem Fall werden sie an die EEB1-UCC geleitet) und im Sekundarbereich an die EEB1-UCC geleitet, sofern ihre Sprachabteilung dort geöffnet ist.
- 6.28. Schüler(innen) irischer Herkunft, die den irischen ONL-Kurs belegen möchten, werden gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften behandelt.
- 6.29. Schüler(innen) spanischer Herkunft, die den ONL-Kurs Katalanisch belegen möchten, werden gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften behandelt.
- 6.30. Die Herkunft der Schüler(innen) wird durch ihre Staatsangehörigkeit oder die ihrer gesetzlichen Vertreter bestimmt.

-
- 6.31. Falls ein/e Schüler(in) den ONL-Kurs belegen möchte, obwohl seine/ihre Sprachabteilung in den in Artikel 6.26 und 6.27 genannten Schulen nicht geöffnet ist, wird sein/ihr Antrag gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften behandelt, wobei die Schule besondere Bestimmungen für den ONL-Unterricht treffen muss.

E. Ukrainische Schüler(innen)

- 6.32. An den Europäischen Schulen eingeschrieben werden gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 28. Juni 2022 und vom 9., 10. und 11. Dezember 2025:
- vertriebene ukrainische Kinder³⁰ von Ortsbediensteten der Vertretungen der EU in der Ukraine,
 - vertriebene ukrainischer Kinder³⁰, die von Mitgliedern des Personals der EU beherbergt werden, sowie deren Geschwister,
 - vertriebene ukrainischer Kinder³⁰, die von Mitgliedern des Personals der Europäischen Schulen beherbergt werden, sowie deren Geschwister.
- 6.33. Ukrainische Kinder, die von Mitgliedern des Personals der Europäischen Union oder Europäischen Schulen aufgenommen wurden und für die diese Familienzulagen gemäß Artikel 1.12 beziehen, werden als Schüler(innen) der Kategorie I behandelt, für die alle allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung dieser Strategie gelten.
- 6.34. Ukrainische Kinder, für die die Personalmitglieder der Europäischen Union oder Europäischen Schulen keine Familienzulagen erhalten, aber die dennoch aufgenommen werden, werden während der ersten, zweiten und dritten Einschreibungsphase gemäß der angegebenen Präferenzreihenfolge zugelassen, sofern ihre Zulassung nach den vernunftgemäßen Prognosen der ZZ nicht zu einer Klassenteilung führt.
- 6.35. Die Vorschriften der Artikel 2.25 bis 2.29, 12.1 Buchstaben a und c sowie 12.2 finden für die in den Artikeln 6.33 und 6.34 genannten Kinder keine Anwendung.
- 6.36. Ukrainische Schüler(innen), die die Bedingungen der Artikel 6.32 bis 6.34 nicht erfüllen, werden als Schüler(innen) der Kategorie III betrachtet, die dem Artikel 7.4 der Strategie unterliegen.

³⁰ Im Sinne von Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes für Menschen, die aus der Ukraine fliehen.

7. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schüler(inne)n der Kategorien II und III

- 7.1. **Schüler(innen) der Kategorie II** haben Anspruch darauf, an der Schule, mit der eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, beschult zu werden, aber nicht notwendigerweise an der Schule der ersten Präferenz, sofern eine Vereinbarung mit mehreren Schulen abgeschlossen wurde, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht und sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 7.2. Schüler(innen) der Kategorie II werden entsprechend der oben in den Artikeln 6.3 bis 6.31 dargelegten Aufteilung für die einmaligen und die mehrmals vorhandenen Sprachabteilungen oder als SWALS-Schüler(innen) zugelassen.
- 7.3. **Kinder des Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamte/Zivilbeamtinnen) und des Personals der UNO (internationale Beamte/Beamtinnen), die die in Anhang I genannten Bedingungen erfüllen,** werden an einer der Schulen in Brüssel eingeschrieben, aber nicht notwendigerweise an der Schule der ersten Präferenz, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht und sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist. Die Anträge werden nach der Vergabe der Plätze an die Schüler(innen) der Kategorien I und II sowie entsprechend der in den Artikeln 6.3 bis 6.31 dargelegten Aufteilung bearbeitet.
- 7.4. Angesichts der steigenden Schüler(innen)zahl und der aktuellen Überbelegung der Europäischen Schulen von Brüssel werden **Schüler(innen) der Kategorie III** nur dann aufgenommen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
 - die betreffenden Kinder sind Geschwister von Schüler(inne)n, die im Schuljahr 2025-2026 eine der Schulen in Brüssel besucht haben und die ihren Schulbesuch im Schuljahr 2026-2027 dort fortsetzen,
 - die Antragsteller(innen) beantragen eine Einschreibung an der Schule/dem Standort des Bruders oder der Schwester des Schülers, für den der Platz beantragt wird, sofern dort ein Platz in der beantragten Sprachabteilung und Klassenstufe frei ist,
 - die Einschreibungsanträge der Schüler(innen) der Kategorie III werden im Einklang mit allen früheren Beschlüssen des Obersten Rates geprüft, in denen insbesondere festgelegt ist, dass keine Schüler(innen) der Kategorie III in eine Klasse aufgenommen werden dürfen, die bereits 24 Schüler(innen) umfasst³¹,
 - diese Anträge werden im Laufe der zweiten oder dritten Einschreibungsphase geprüft.

³¹ Beschluss des Obersten Rates vom 9., 10. und 11. April 2025 (2025-01-D-13-de)

8. Besondere Prioritätskriterien

8.1. Aufgrund persönlicher oder an den Europäischen Schulen vorherrschender Umstände werden bestimmte Einschreibungs- und Transferanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.

8.2. Zusammenführung von Geschwistern

8.2.1. Geschwisterkinder von Schüler(inne)n der Kategorien I, II* und II, die während des Schuljahres 2025-2026 eine(n) der Schulen/Standorte von Brüssel besucht haben und ihren Schulbesuch im Schuljahr 2026-2027 fortsetzen, werden an derselben/demselben Schule/Standort wie der/die Ersteingeschriebene(n) eingeschrieben, sofern sie die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- a) die Antragsteller(innen) stellen den Einschreibungsantrag an derselben/demselben Schule/Standort, die/der von dem bereits eingeschriebenen Geschwisterkind besucht wird oder werden wird,
- b) die betroffenen Kinder sind als Geschwister im Sinne von Artikel 1.11 zu betrachten,
- c) die Sprachabteilung (oder die Satellitenklasse) der Schüler(innen), für die der Antrag gestellt wird, ist in der beantragten Klassenstufe an der/dem Schule/Standort, an der/dem die Einschreibung beantragt wird, vorhanden.

8.2.2. Wenn die ZZ Plätze an der EEB1 in den Sprachabteilungen EN³² und IT im Rahmen einer Zusammenführung von Geschwistern vergibt, bei denen mindestens ein Geschwisterkind im Sekundarbereich und mindestens ein Geschwisterkind im Kindergarten oder Primarbereich beschult wird, so werden die neu eingeschriebenen Schüler(innen), wenn sie im Sekundarbereich beschult werden sollen, an die EEB1 – Standort UCC und, wenn sie im Kindergarten oder Primarbereich beschult werden sollen, an die EEB1 – Standort BRK geleitet.

8.2.3. Wenn die ZZ Plätze an der EEB2 im Rahmen einer Zusammenführung von Geschwistern vergibt, bei denen mindestens ein Geschwisterkind im Sekundarbereich und mindestens ein Geschwisterkind im Kindergarten oder Primarbereich beschult wird, so werden die neu eingeschriebenen Schüler(innen), wenn sie im Sekundarbereich beschult werden sollen, an die EEB2 – Standort WOL und, wenn sie im Kindergarten oder Primarbereich beschult werden sollen, an die EEB2 – Standort EVE geleitet.

8.2.4. Wenn die ZZ Plätze an der EEB1 im Rahmen einer Zusammenführung von Geschwistern vergibt, bei denen ein anderer Sachverhalt als in Artikel 8.2.2 beschrieben vorliegt, so werden die Geschwister an demselben Standort beschult, sofern die Klassenstufe dort geöffnet ist (siehe Anhang III).

³² Einschließlich der maltesischen Schüler(innen).

-
- 8.2.5. Dieses besondere Prioritätskriterium kommt nur zur Anwendung, wenn der Antrag während der ersten Phase eingereicht wurde, ausgenommen die Anträge für Schüler(innen) der Kategorie II, die verpflichtend während der zweiten oder dritten Einschreibungsphase eingereicht werden müssen.
 - 8.2.6. Falls der Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern während der zweiten oder dritten Einschreibungsphase gestellt wurde und als zulässig betrachtet wird, so wird diesem nur an der/dem von dem/den anderen Geschwisterkind(ern) besuchten Schule/Standort stattgegeben, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

8.3. Rückkehr vom Dienstauftrag und von einem Studienaufenthalt

- 8.3.1. Schüler(innen) der Kategorie I, deren Elternteil, durch das der Anspruch auf diese Kategorie entsteht, von einem Dienstauftrag zurückkehrt, werden an der/dem ursprünglichen Schule/Standort eingeschrieben, wo sie unmittelbar vor dem Beginn des Dienstauftrags mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert haben.
- 8.3.2. Unter Rückkehr vom Dienstauftrag ist die Situation des Personalmitglieds der Institutionen der Europäischen Union zu verstehen, das nach einer Abordnung im dienstlichen Interesse³³ oder nach einer Entsendung, die im Rahmen der durch die Europäische Kommission organisierten Programme³⁴ oder der gleichwertigen Programme anderer Institutionen der Europäischen Union genehmigt wurde, aufgrund einer Entscheidung, die durch die für die Anstellung zuständige Behörde im dienstlichen Interesse getroffen wurde³⁵, oder nach einem Standortwechsel, der dem Personalmitglied aus Gründen, auf die es keinen Einfluss hat, auferlegt wird, an den ursprünglichen Ort der dienstlichen Verwendung – zu einem je nach Umständen früheren oder späteren Zeitpunkt – zurückkehrt.
- 8.3.3. Ehepartner(innen) oder eingetragene Partner(innen) von im Sinne von Artikel 8.3.2 vom Dienstauftrag zurückkehrenden Personalmitgliedern, die vor dem/der Antragsteller(in) mit den zu beschulenden Kindern nach Brüssel zurückkehren, können dieses Prioritätskriterium ebenfalls geltend machen.
- 8.3.4. Dieses Prioritätskriterium gilt auch für Kinder, für die ein im Sinne von Artikel 8.3.2. vom Dienstauftrag zurückkehrendes Personalmitglied Zulagen erhält und die das nach Brüssel zurückkehren, um ihre Schulausbildung in der ursprünglichen Europäischen Schule/Standort, die/den er/sie unmittelbar vor der Dienstauftrag mindestens ein volles Schuljahr lang besucht hat.

³³ Gemäß Artikel 7(1) des Statuts der Beamten der EU, für das Personal, das diesem unterliegt.

³⁴ Gemäß Artikel 37a und 38 des Statuts der Beamten der EU, für das Personal, das diesem unterliegt.

³⁵ Insbesondere die EU-Fellowships, gemäß Beschluss der Kommission vom 27. September 2017 über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 11, 12 und 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten und über die genehmigten Reisen, für die Mitglieder, die diesem unterliegen.

-
- 8.3.5. Die Mitglieder der Bediensteten der ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union haben keinen Anspruch auf dieses Prioritätskriterium.
 - 8.3.6. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur dann, wenn der Antrag in der ersten Einschreibungsphase gestellt wurde.
 - 8.3.7. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Dienstauftrag während der zweiten oder dritten Einschreibungsphase eingereicht und als zulässig betrachtet, so wird diesem nur an der/dem ursprünglichen Schule/Standort stattgegeben, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
 - 8.3.8. Schüler(innen) der Kategorie I, II* oder II, die unmittelbar vor der Absolvierung eines Studienaufenthalts von einem Schuljahr, nähmlich zehn aufeinanderfolgenden Monaten, außerhalb von Belgien mindestens ein vollständiges Schuljahr ordnungsgemäß an einer Europäischen Schule in Brüssel absolviert haben und eine Einschreibung in S5 oder S6 beantragen, werden an der vorher besuchten Schule eingeschrieben, sofern die Schule die Rückkehr der betreffenden Schüler(innen) genehmigt und diese während der ersten Einschreibungsphase einen entsprechenden Antrag stellen. Von letzterer Bedingung ausgenommen sind Schüler(innen) der Kategorie II, deren Anträge verpflichtend während der zweiten oder dritten Einschreibungsphase eingereicht werden müssen.
 - 8.3.9. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Studienaufenthalt während der zweiten oder dritten Einschreibungsphase eingereicht und als zulässig betrachtet, so wird diesem nur an der vorher besuchten Schule stattgegeben, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

8.4. Stellen an den Europäischen Schulen

- 8.4.1. Jedes Personalmitglied, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Einschreibungsantrags für die Dauer von mindestens einem Schuljahr in einem Vollzeitarbeitsverhältnis an einer oder mehreren der Europäischen Schulen von Brüssel ³⁶beschäftigt oder an diese abgeordnet ist, kann beantragen, dass das Kind, für das es Zulagen erhält, an einer der Schulen/einem der Standorte eingeschrieben wird, an der es seine berufliche Tätigkeit ausübt, sofern die Klassenstufe und die Sprachabteilung eingerichtet sind und ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 8.4.2. Dieses besondere Prioritätskriterium findet während des gesamten Einschreibungsverfahrens Anwendung.

³⁶ Dies gilt nicht für die Personalmitglieder des Büros des Generalsekretärs.

8.5. Außergewöhnliche Umstände

8.5.1. Falls vorrangige Interessen eines/einer Schülers/Schülerin es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der Antragsteller(innen) und/oder des Kindes sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder des Transfers des/der Schülers/Schülerin an einer/einem oder mehreren Schule(n)/Standort(en) seiner/ihrer Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können. Wenn die außergewöhnlichen Umstände die Einschreibung des/der Schülers/Schülerin an mehreren Schulen/Standorten rechtfertigen können, ist die ZZ befugt, den Platz nach der durch die Antragsteller(innen) angegebenen Reihenfolge der Präferenzen und der Größe der Klassen, in denen die Einschreibung möglich ist, zuzuweisen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Einschreibungsanträge der Schüler(innen) der Kategorie III.

8.5.2. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn es zeitgleich mit dem Einschreibungsantrag mitgeteilt wird und wenn angesichts präziser Umstände, die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Strategie bewirkt würden.

8.5.3. Nicht als relevante Umstände gelten:

- a) die geografische Lage des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Kindes und/oder seiner gesetzlichen Vertreter(innen), auch wenn diese durch die Ernennungsbehörden des betroffenen Personalmitglieds vorgeschrieben wird,
- b) Einelternfamilien oder kinderreiche Familien, Trennung oder Scheidung der gesetzlichen Vertreter(innen),
- c) die neue oder zukünftige Eröffnung, die laufende Einrichtung, die ‚en bloc‘ Migration einer oder mehrerer Klassen, der geografische Umzug oder die vorübergehende Verlagerung eines Standortes oder einer Europäischen Schule an einen anderen Ort,
- d) ein auf eine oder mehrere Stufen begrenztes Beschulungsangebot,
- e) unbeschadet von Artikel 8.4, die geografische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der gesetzlichen Vertreter(innen), selbst wenn sie vom Arbeitgeber vorgegeben wird,
- f) die geografische Lage des Ortes, an dem sich das Kind regelmäßig aus gleich welchen, selbst therapeutischen Gründen hinbegeben muss,
- g) Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Organisation von Fahrten,
- h) die geografische Lage oder die Wahl der Schule anderer Geschwisterkinder, anderer Mitglieder der Familie oder anderer sozialer Bindungspersonen des Kindes,

-
- i) das Interesse der Schüler(innen), ein bestimmtes Wahlfach, einschließlich Religion/nicht konfessionsgebundener Moral, zu belegen oder das Unterrichtsangebot in einer Sprache wahrzunehmen, wenn es sich um zusätzliche Wahlentscheidungen handelt, die über die Wahl der Sprachabteilung oder der Wahlfächer, einschließlich Religion/nicht konfessionsgebundener Moral, die im Einschreibungsantrag angegeben wurden, hinausgehen,
 - j) die Wiederholung einer Klasse oder eine Disziplinarstrafe,
 - k) die Wahl eines Wahlfachs im Sekundarbereich, ausgenommen für Schüler(innen) einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung, die in S6 eine Einschreibung oder einen Transfer beantragen und die in der zweiten oder dritten Phase des Einschreibungsverfahrens die Wahl eines Wahlfachs im Hinblick auf das Europäische Abitur geltend machen können (dies gilt jedoch nicht für Ergänzungsfächer)³⁷,
 - l) der vergangene oder in der Zukunft gewünschte Besuch einer Europäischen Schule oder die Einreichung eines Einschreibungsantrags für die betreffenden Schüler(innen) oder Geschwisterkinder an einer/einem Europäischen Schule/Standort in Brüssel während eines vorherigen oder nachfolgenden Schuljahres oder in einer bestimmten Sprachabteilung,
 - m) besondere Lernbedingungen der Schüler(innen), wenn diesen an allen Schulen/Standorten in vergleichbarer Weise Rechnung getragen werden kann,
 - n) das Ergebnis eines oder mehrerer anderer Einschreibungs- oder Transferanträge, oder eine Änderung der Struktur der Klassen,
 - o) schwierige oder konfliktbehaftete Beziehungen der Schüler(innen) zu Mitgliedern der Schulgruppe oder Lehrkräften der besuchten Schule, außer, wenn festgestellt wird, dass die physische oder psychische Integrität des Kindes bedroht ist,
 - p) kumulierte Nachteile, wenn sie nicht einzeln einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne der Artikel 8.5.2 und 8.5.3 darstellen.

8.5.4. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, an denen das Kind oder eine der Personen, die sich um das alltägliche Wohl des Kindes bemühen, leidet, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Einschreibung an der/dem angegebenen Schule/Standort eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung der Krankheit des/der Betreffenden darstellt.

8.5.5. **Die von den Antragsteller(inne)n geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände müssen Gegenstand einer kurzen und deutlichen Erläuterung sein, der alle erforderlichen Nachweise**

³⁷ Dieser außergewöhnliche Umstand kann erst in der zweiten oder dritten Phase des Einschreibungsverfahrens geltend gemacht werden, da die Wahl von Wahlfächern in der ersten Einschreibungsphase noch nicht verfügbar ist.

beigefügt werden, und die dem Online-Formular des Einschreibungs oder Transfersantrags beizufügen sind.

- 8.5.6. Informationen und Unterlagen, die zur Begründung des Vorhandenseins außergewöhnlicher Umstände übermittelt werden, werden von der ZZ und ggf. von der Beschwerdekammer streng vertraulich behandelt. Die ärztliche Schweigepflicht kann nicht geltend gemacht werden, um die Mitteilung von Informationen zu verweigern, die zur Begründung der Art und der Existenz der außergewöhnlichen Umstände erforderlich sind.
- 8.5.7. Mit Ausnahme von ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt werden die nach der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags vorgelegten Elemente und Belege von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen, auch wenn diese sich auf eine Situation vor Einreichung des Einschreibungsantrags oder dessen Bearbeitung durch die ZZ beziehen.
- 8.5.8. Für die Überprüfung der außergewöhnlichen Umstände kann die ZZ bei den Antragsteller(inne)n, den Mitgliedern der Schulgemeinschaft und bei Dritten, auf die die Antragsteller(innen) in ihrem Antrag Bezug nehmen, ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern. Sie ist hierzu aber nicht verpflichtet, da die Zusammenstellung eines vollständigen und begründeten Dossiers der alleinigen Verantwortung der Antragsteller(innen) obliegt, von denen die Gewährung eines Prioritätskriteriums beantragt wird.

9. Transfers und ‚en bloc‘ Migration

A. Schüler(innen) der P5 im laufenden Schuljahr an der EEB1 – Standort BRK und der EEB2 – Standort EVE

9.1. Ungeachtet ihrer Kategorie genießen diese Schüler(innen) – da sie ihre Schullaufbahn bereits im System der Europäischen Schulen begonnen haben – Vorrang vor neu einzuschreibenden Schüler(inne)n. Die Fortsetzung ihrer Schullaufbahn wird vor den Einschreibungsanträgen und den Anträgen auf Transfer behandelt.

9.2. Ohne einen Transferantrag einreichen zu müssen, werden **Schüler(innen) der P5 an der EEB1 – Standort BRK** in den Sprachabteilungen DE, EN, ES, FR, IT, LV und SK automatisch in die Übertragung in die S1 der EEB1 – Standort UCC aufgenommen.

Diese automatische Aufnahme in die Übertragung von einem(er) Schüler(in) der P5 in die S1 der EEB1 – Standort UCC bezieht sich nicht auf die Geschwister dieser Schüler(innen).

Die EEB1 bestätigt den automatischen Transfer der Schüler(innen) der P5 vom Standort BRK an den Standort UCC im Laufe des laufenden Schuljahrs.

9.3. Ohne einen Transferantrag einreichen zu müssen, werden **Schüler(innen) der P5 EL an der EEB1 – Standort BRK** automatisch in die Übertragung in die S1 EL der EEB3 aufgenommen.

Diese automatische Aufnahme in die Übertragung in die S1 EL der EEB3 bezieht sich nicht auf die Geschwister dieser Schüler(innen).

Dennoch können die Geschwister dieser Schüler(innen), und dies ausschließlich in der ersten Phase, einen Transferantrag für ihren Transfer an die EEB3 einreichen, sofern ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

Die EEB1 bestätigt den automatischen Transfer der Schüler(innen) der P5 EL vom Standort EEB1 - BRK an die EEB3 im Laufe des laufenden Schuljahrs.

9.4. Abweichend von Artikel 9.2 können **Schüler(innen) der P5 der Sprachabteilungen DE, EN, ES, FR und IT, die vor dem Schuljahr 2021-2022 an der EEB1 – Standort BRK eingeschrieben wurden**, den Transfer an die EEB2 – Standort WOL, die EEB3 und die EEB4 ohne besondere Rechtfertigung beantragen, sofern die Anträge **während der ersten Einschreibungsphase** eingereicht werden und dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

9.5. Die anderen Geschwister der in Artikel 9.4 genannten Schüler(innen) können in der ersten Phase einen gemeinsamen Transferantrag stellen, sofern ein einplanbarer Platz vorhanden ist. Die Artikel 5.3. und 5.5. finden Anwendung.

9.6. Ohne einen Transferantrag einreichen zu müssen, werden **Schüler(innen) der P5 an der EEB2 – Standort EVE** automatisch in die Übertragung in die S1 der EEB2 – Standort WOL aufgenommen. Diese automatische Aufnahme in die

Übertragung in die S1 der EEB2 – Standort WOL bezieht sich nicht auf die Geschwister dieser Schüler(innen).

Die EEB2 bestätigt den automatischen Transfer der Schüler(innen) der P5 vom Standort EVE an den Standort WOL im Laufe des laufenden Schuljahrs.

B. ‘En bloc’ Migration

- 9.7. Alle Klassen des Kindergartens sowie die Klassen P1 bis P4, die im Schuljahr 2025-2026 an der EEB2 – Standort WOL geöffnet sind, werden zum Schuljahresbeginn im September 2026 vollständig an die EEB2 – Standort EVE versetzt.
- 9.8. Ohne einen Transferantrag stellen zu müssen, werden die in Artikel 9.7 genannten Schüler(innen) automatisch in die entsprechenden Klassen aufgenommen, die an der EEB2 – Standort EVE – eröffnet sind oder eröffnet werden sollen, und setzen dort ab dem Schuljahr 2026-2027 ihre Schulausbildung fort.
- 9.9. Schüler(innen), die im Schuljahr 2025-2026 die P5 Klasse der EEB2 – Standort WOL besuchen, setzen ihre Schulausbildung in der S1 Klasse am selben Standort fort, es sei denn, der Klassenrat beschließt eine Nichtversetzung und damit eine Wiederholung der Klasse. In diesem Fall findet Artikel 9.8 Anwendung.

C. Freiwillige Transfers

C.1. Erlaubte freiwillige Transfers

- 9.10. Während der ersten drei Phasen des Einschreibungsverfahrens können Schüler(innen) der Kategorien I und II* einen Antrag auf erlaubten freiwilligen Transfer stellen. Diese Transfers werden ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern ein einplanbarer Platz vorhanden steht.
- 9.11. Der **Transfer von Schüler(inne)n der EEB1 – Standort UCC an die EEB1 – Standort BRK** in den Sprachabteilungen EN und IT ist ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.12. Der **Transfer von Schüler(inne)n der EEB1 – Standort BRK an die EEB1 – Standort UCC** in der Sprachabteilung DE ist ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.13. Der Transfer von **estnischen SWALS-Schüler(innen)** der EEB2 – Standort **WOL** an die **EEB4** als Schüler(innen) der Sprachabteilung ET bis S5 und als SWALS ab S6 ist ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.14. Der Transfer von **lettischen SWALS-Schüler(innen)** der EEB2 – Standort **WOL** an die **EEB1** als Schüler(innen) der Sprachabteilung LV bis P5 an der EEB1 – Standort BRK und S1 bis S4 an der EEB1 – Standort UCC und als

SWALS-Schüler(innen) ab S5 an der EEB1 – Standort UCC ist ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

- 9.15. Der Transfer von **slowakischen SWALS-Schüler(innen) der EEB3 an die EEB1** als Schüler(innen) der Sprachabteilung SK bis P5 an der EEB1 – Standort BRK und S1 bis S4 an der EEB1 – Standort UCC und als SWALS-Schüler(innen) ab S5 an der EEB1 – Standort UCC ist ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.16. Der Transfer von **Schüler(innen) bis S5**, die während des Schuljahres **2025-2026** an einer anderen Schule als ihre Geschwister beschult wurden, um die **gemeinsame Beschulung der Geschwister** zu ermöglichen, damit die Kinder im Schuljahr 2026-2027 an der gleichen Schule (jedoch nicht zwingend am selben Standort) beschult werden, ist ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern dort in der beantragten Sprachabteilung und Klassenstufe ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

C2. Freiwillige Transfers unter strengen Bedingungen

- 9.17. Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, sind die Transfers von Schüler(inne)n der Kategorien I und II* von einer/einem Schule/Standort in Brüssel an eine(n) andere(n) Schule/Standort von Brüssel in anderen als den in Artikel 9.3 bis 9.5 und 9.11 bis 9.16 genannten Fällen nur eingeschränkt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die nach gleichen Bedingungen und Modalitäten geprüft wird wie diejenigen der in Artikel 8.5 beschriebenen außergewöhnlichen Umstände. Diese Anträge müssen verpflichtend in der ersten Phase eingereicht werden, außer im Fall höherer Gewalt im Sinne von Artikel 2.29.
- 9.18. Die freiwilligen Transfers können nur dann gemeinsam für Geschwister beantragt werden, wenn für eines der Kinder ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 8.5 vorliegt. Unter dieser Voraussetzung kommen die Bestimmungen von Artikel 5 zur Anwendung.
- 9.19. Für die Beurteilung von freiwilligen Transferanträgen kann die ZZ ggf. die beratenden Stellungnahmen der Direktor(inn)en der während des vorangegangenen Schuljahres besuchten Schule oder der gewählten Schule der ersten Präferenz anfordern.
- 9.20. Im Falle der Ablehnung des Transferantrags gemäß Artikel 9.17 bleiben die Schüler(innen) an der/dem Schule/Standort eingeschrieben, die/den sie während des ganzen Schuljahres besucht haben und ggf. werden auch die Geschwisterkinder, für die eine Zusammenführung von Geschwistern oder der gemeinsame Transfer beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben oder beschult.
- 9.21. Wird für Schüler(innen) ein Transfer beantragt und gleichzeitig ein Einschreibungsantrag für ein/mehrere Geschwisterkind(er) eingereicht, bearbeitet die ZZ zuerst den Transferantrag gemäß Artikel 9.17, bevor sie die

ggf. gemäß Artikel 8.2 beantragte Zusammenführung von Geschwistern bearbeitet. Wird ein Transferantrag abgelehnt, findet der Artikel 9.20 Anwendung.

- 9.22. Die Transferanträge von einer Europäischen Schule mit Sitz außerhalb von Brüssel oder von einer anerkannten Europäischen Schule an eine(n) der Europäischen Schulen/Standorte in Brüssel werden als Einschreibungsanträge behandelt. Diese können nur Schüler(innen) der Kategorien I und II* betreffen.

10. Erste Einschreibungsphase

A. Einreichung der Anträge und Einstufung

- 10.1. Die Einschreibungs- und Transferanträge von Schüler(inne)n der Kategorien I und II* für den Schuljahresbeginn im September 2026 werden in drei Einschreibungsphasen bearbeitet. Die Einschreibungsanträge und die Anträge auf freiwilligen Transfer von Schüler(inne)n der Kategorien II und III werden ausschließlich in der zweiten und der dritten Einschreibungsphase bearbeitet.
- 10.2. In der ersten Einschreibungsphase werden die Einschreibungs- und Transferanträge geprüft, die frühestens ab dem 7. Januar 2026 um 8.00 Uhr bis spätestens am 30. Januar 2026 um 16.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) eingereicht wurden.
- 10.3. Auf elektronischem Wege wird eine Zufallseinstufung der Anträge vorgenommen, die anlässlich der ersten Einschreibungsphase für Schüler(innen) der Kategorien I und II* eingereicht wurden. **Die vollständige Liste der Einstufung der Dossiers und ihre jeweiligen Einstufungsnummern werden am 2. März 2026 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Mitteilung an die Antragsteller(innen).

B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle

- 10.4. Unbeschadet der auf der Grundlage von Artikel 14.3 ff. gefassten Beschlüsse weist die Zentrale Zulassungsstelle die während der ersten Phase zu vergebenden Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge zu:
 - a) Schüler(innen), die von der in den Artikeln 9.7 bis 9.9 genannten ‚en bloc‘ Migration der Kindergarten- und Primarbereiche der EEB2-WOL zur EEB2-EVE betroffen sind,
 - b) Schüler(innen) der Klassen P5 der EEB1-BRK und EEB2-EVE, die von der automatischen Transfer gemäß den Artikeln 9.2, 9.3 und 9.6 betroffen sind,
 - c) Schüler(innen) der P5 an der EEB1 – Standort BRK, die einen Transferantrag gemäß Artikel 9.4 eingereicht haben sowie die in Artikel 9.5 genannten Schüler(innen),
 - d) Schüler(innen), die einen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
 - e) SWALS-Schüler(innen),
 - f) Schüler(innen) mit anderer Landessprache (ONL) MT, FI oder SV,
 - g) Schüler(innen), die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen,
 - h) Schüler(innen), die einen Transferantrag gemäß den Bestimmungen der Artikel 9.3 und 9.11 bis 9.16 eingereicht haben,

-
- i) Schüler(innen), die einen Transferantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 9.17 als begründet erachtet wird,
 - j) nach der durch die Zufallseinstufung festgelegten Reihenfolge:
 - i. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs, und in deren Fall für jedes der Geschwister** ein Platz an der/dem Schule/Standort³⁸ ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - ii. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs, und in deren Fall für jedes der Geschwister** ein Platz an den Schulen/Standorten³⁹ ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - iii. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, bei denen für jedes der Geschwisterkinder ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - iv. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, bei denen für jedes der Geschwisterkinder ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - v. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**⁴⁰ im **Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - vi. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**⁴⁰ im **Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - vii. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**⁴⁰ im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - viii. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**⁴⁰ im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz

³⁸ Im Falle der EEB1 jedoch nicht notwendigerweise am selben Standort, und im Falle der EEB2 abhängig vom gewünschten Bildungsbereich.

³⁹ Im Falle der EEB1 jedoch nicht notwendigerweise am selben Standort, und im Falle der EEB2 abhängig vom gewünschten Bildungsbereich.

⁴⁰ Sowie Schüler(innen), deren Antrag auf gemeinsame Einschreibung von Geschwistern nicht stattgegeben werden kann.

-
- an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
ix. ukrainische Schüler(innen) gemäß den Artikeln 6.32 und 6.34.

- 10.5. **Ab dem 20. April 2026 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragsteller(inne)n ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 20. April 2026 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

C. Annahme der Plätze

- 10.6. **Die Antragsteller(innen) müssen spätestens acht Kalendertage nach Mitteilung des Beschlusses bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Unbeschadet der Möglichkeit, eine Beschwerde gemäß Artikel 14 einzureichen, erfolgt diese Annahme durch Anklicken des von der ZZ zugesandten Links. Die Annahme des Platzes wird den Antragsteller(inne)n per E-Mail bestätigt.
- 10.7. Die Einschreibung ist erst dann als endgültig zu betrachten, wenn die Antragsteller(innen) einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor(in) der/des Schule/Standorts andererseits die Aufnahme des/der Schülers/Schülerin aus pädagogischer und sprachlicher Sicht genehmigt, und dies unbeschadet von Artikel 2.39 und sonstiger einschlägiger Regelwerke der Europäischen Schulen (wie insbesondere die Vorschriften in Bezug auf Schüler(innen) mit besonderen Lernbedürfnissen – Intensive Unterstützung Typ A –⁴¹).
- 10.8. Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Annahme des Platzes oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase angeboten.**
- 10.9. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jedwede Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der ggf. nach dieser Annahme frei wird. Erfolgt keine Annahme und unter den in Artikel 1.13 angeführten Umständen, gilt der Platz als abgelehnt.
- 10.10. Die erste Einschreibungsphase wird am 8. Mai 2026 abgeschlossen.**

⁴¹ Dokument 2012-05-D-14-de

11. Zweite und dritte Einschreibungsphase

A. Einreichung der Anträge und Einstufung

- 11.1. In der zweiten und dritten Einschreibungsphase werden die Einschreibungs- und Transferanträge geprüft, die⁴² in den folgenden Zeiträumen eingereicht wurden:
- für die zweite Einschreibungsphase: vom 18. Mai um 8.00 Uhr bis 10. Juni 2026 um 16 Uhr (Ortszeit Brüssel); und
 - für die dritte Einschreibungsphase: vom 17. August um 8.00 Uhr bis 21. August 2026 um 16 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Auf elektronischem Wege werden zwei Zufallseinstufungen der jeweiligen Anträge vorgenommen, die während der zweiten und dritten Einschreibungsphase für Schüler(innen) aller Kategorien eingereicht wurden.

- 11.1.1. Die vollständige Liste der Einstufung der Dossiers und ihre jeweiligen Einstufungsnummern werden für die zweite Einschreibungsphase am **19. Juni 2026** auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.
- 11.1.2. Die vollständige Liste der Einstufung der Dossiers und ihre jeweiligen Einstufungsnummern werden für die dritte Einschreibungsphase am **25. August 2026** auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.
- Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Mitteilung an die Antragsteller(innen).**

B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle

- 11.2. Unbeschadet der auf der Grundlage von Artikel 14.3 ff. gefassten Beschlüsse weist die Zentrale Zulassungsstelle die Plätze für die zweite und die dritte Phasen gemäß der in den Artikeln 11.2.1 bis 11.2.4 vorgesehenen Reihenfolge zu:

- 11.2.1. Schüler(innen) der **Kategorien I und II***:
- a) Schüler(innen), die einen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
 - b) SWALS-Schüler(innen),
 - c) Schüler(innen) mit anderer Landessprache (ONL) MT, FI und SV,
 - d) Schüler(innen), die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen,
 - e) Schüler(innen), die einen Transferantrag gemäß den Bestimmungen der Artikel 9.11 bis 9.16 eingereicht haben,

⁴² Die Einschreibungssekretariate der Schulen/Standorte sind vom 18. Juli bis 16. August 2026 geschlossen.

-
- f) nach der durch die Zufallseinstufung festgelegten Reihenfolge:
 - i. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs, und in deren Fall für jedes der Geschwister** ein Platz an der/dem Schule/Standort⁴³ ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - ii. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs, und in deren Fall für jedes der Geschwister** ein Platz an den Schulen/Standorten⁴³ ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - iii. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, bei denen für jedes der Geschwisterkinder ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - iv. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, bei denen für jedes der Geschwisterkinder ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - v. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**⁴⁴ im **Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - vi. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**⁴⁴ im **Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen verfügbar ist**,
 - vii. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**⁴⁴ im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - viii. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**⁴⁴ im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - ix. ukrainische Schüler(innen) gemäß Artikel 6.32 und 6.34,

⁴³ Im Falle der EEB1 nicht notwendigerweise am selben Standort, und für die EEB2 abhängig vom beantragten Bildungsbereich.

⁴⁴ Sowie Schüler(innen), deren Antrag auf gemeinsame Einschreibung von Geschwistern nicht stattgegeben werden kann.

-
- 11.2.2. Schüler(innen) der **Kategorie II** gemäß Artikel 7.1, die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen, danach die anderen Schüler(innen) (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für einzelne Schüler(innen), nach der oben beschriebenen Reihenfolge der Bearbeitung),
 - 11.2.3. Schüler(innen), deren Eltern dem Zivilbeamten der **NATO** (internationale Zivilbeamte/Zivilbeamtinnen) und dem Personal der **UNO** (internationale Beamte/Beamtinnen) gemäß Artikel 7.3 angehören und die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen, danach die anderen Schüler(innen) (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für einzelne Schüler(innen), nach der oben beschriebenen Reihenfolge der Bearbeitung),
 - 11.2.4. Schüler(innen) der **Kategorie III** gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.4.
 - 11.2.5. **Für die zweite Phase werden die Entscheidungen ab dem 2. Juli 2026 (abgelehnte Plätze) und ab dem 10. Juli 2026 (zugewiesene Plätze) mitgeteilt.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 10. Juli 2026 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

C. Annahme der Plätze

- 11.3. **Die Antragsteller(innen) müssen innerhalb von acht Kalendertagen nach Mitteilung des Beschlusses der Zentralen Zulassungsstelle bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Unbeschadet der Möglichkeit, eine Beschwerde gemäß Artikel 14 einzureichen, erfolgt diese Annahme durch Anklicken des von der ZZ zugesandten Links. Die Annahme des Platzes wird den Antragsteller(inne)n per E-Mail bestätigt.
- 11.4. Die Einschreibung ist erst dann als endgültig zu betrachten, wenn die Antragsteller(innen) einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor(in) der/des Schule/Standorts andererseits die Aufnahme des/der Schülers/Schülerin aus pädagogischer und sprachlicher Sicht genehmigt, und dies unbeschadet von Artikel 2.39 und sonstiger einschlägiger Regelwerke der Europäischen Schulen (wie insbesondere die Vorschriften in Bezug auf Schüler(innen) mit besonderen Lernbedürfnissen – Intensive Unterstützung Typ A –⁴⁵).
- 11.5. Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Annahme des Platzes oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe bei der Prüfung später eingereichter Anträge angeboten.
- 11.6. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der zweiten und dritten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jedwede Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der ggf. nach dieser Annahme frei wird. Erfolgt keine

⁴⁵ Dokument 2012-05-D-14-de.

Annahme und unter den in Artikel 1.13 angeführten Umständen, gilt der Platz als abgelehnt.

- 11.7. **Ab dem 28. August 2026 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragsteller(inne)n ihren Beschluss für die dritte Phase mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 28. August 2026 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.
- 11.8. **Die zweite und die dritte Einschreibungsphasen werden am 9. September 2026 abgeschlossen.**

12. Vierte Phase: Einschreibung nach Schuljahresbeginn

- 12.1. **Ab dem 10. September 2026** werden Einschreibungsanträge restriktiv und unter der strengen Bedingung zugelassen, dass zum Zeitpunkt ihrer Einreichung im Sinne der Artikel 2.16 und 2.20 die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind, ausgenommen Ausnahmesituationen, denen der/die betroffene Schüler(in) ausgesetzt ist und die bei der Einreichung des Antrags ordnungsgemäß begründet werden:
- a) sie beziehen sich auf Schüler(innen) der Kategorien I, II* und II[†], für die für das Schuljahr 2026-2027 kein anderer Einschreibungsantrag gestellt wurde,
 - b) die betroffenen Schüler(innen) sind zum Zeitpunkt der Antragstellung im Hinblick auf ihren Schulbesuch seit mindestens drei Monaten faktisch außerhalb des belgischen Grundgebietes ansässig,
 - c) eine der beiden folgenden Voraussetzungen liegt frühestens nach dem 21. August 2026 und in jedem Fall vor dem Beginn des tatsächlichen Schulbesuchs des Kindes vor:
 - i. eine(r) der gesetzlichen Vertreter(innen) tritt den Dienst⁴⁶ bei den Institutionen der Europäischen Union an⁴⁷,
 - ii. eine(r) der gesetzlichen Vertreter(innen), der/die außerhalb des belgischen Grundgebietes wohnhaft ist, lässt sich im Rahmen einer Veränderung des Familienstands dauerhaft in Belgien nieder.
- 12.2. Nach der Bearbeitung des Antrags und der Annahme des Platzes durch die Antragsteller(innen) müssen die Schüler(innen) den Schulbesuch spätestens innerhalb 15 Werktagen nach dem Datum des Beginns des Schulbesuchs, das im Beschluss der ZZ angegeben ist, auch tatsächlich antreten, andernfalls wird der Platz im Sinne von Artikel 1.13 Buchstabe c als abgelehnt betrachtet.
- 12.3. Der Antrag auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikels 8.5 erlaubt keine Abweichung von Artikel 12.1. Wenn jedoch die Bedingungen nach Artikel 12.1 erfüllt sind, werden die Schüler(innen) gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung eingeschrieben, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 der Strategie geltend gemacht.
- 12.4. Die Anträge werden in der Reihenfolge bearbeitet, die durch das Datum und die Uhrzeit der Einreichung des Antrags im Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel festgelegt wurde. Die ZZ wird den Platz jedoch frühestens zwei Monate vor Beginn des Beschulung des Schülers zuweisen. Es gelten

^{*} Die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer/einem oder mehreren Schulen/Standorten von Brüssel haben.

⁴⁶ Aus egal welchem Grund: Neueinstellung, Versetzung von einem anderen Standort, Wiederaufnahme der Arbeit nach einem Elternurlaub oder einem Urlaub aus persönlichen Gründen usw.

⁴⁷ Einschließlich der Organisationen auf der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eursc.eu unter „Zulassungsbedingungen“ einsehbar ist, sowie bei Eurocontrol, NATO, UNO oder einem Arbeitgeber, mit dem eine Vereinbarung Kategorie II abgeschlossen wurde.

weiterhin die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 11.3 bis 11.6.

- 12.5. Aus pädagogischen Gründen legt die ZZ den 18. März 2027 um 16 Uhr (Ortszeit Brüssel) als Datum fest, nach dem im Laufe des Schuljahrs kein Berechtigungs- bzw. Einschreibungsantrag mehr eingereicht werden kann, da kein(e) Schüler(in) den Schulbesuch an einer Europäischen Schule von Brüssel nach dem 5. April 2027 beginnen darf.
- 12.6. Die Anträge werden nach den für die zweite und dritte Einschreibungsphasen geltenden Vorschriften bearbeitet.

13. Freiwillige Transfers nach Schuljahresbeginn

- 13.1. Ab dem 10. September 2026 können Transferanträge von Schüler(inne)n der Kategorien I und II* nur noch auf der Grundlage von außergewöhnlichen Umständen im Sinne von Artikel 8.5 gestellt werden, die nach dem Ende der zweiten und dritten Einschreibungsphasen eingetreten sind.
- 13.2. Es gelten weiterhin die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 11.3 bis 11.6.
- 13.3. Artikel 2.44 findet Anwendung, außer wenn festgestellt wird, dass die angeführten außergewöhnlichen Umstände zeitlich nach der Beschlussfassung der ZZ für das Schuljahr 2026-2027 und nach Ablauf der in Artikel 14 genannten Einspruchsfristen eingetreten sind.
- 13.4. Wird der Transferantrag abgelehnt, setzt der/die Schüler(in) seinen/ihren Schulbesuch an der derzeit besuchten Europäischen Schule in Brüssel fort.

14. Rechtsmittel

14.1. Arten von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse der ZZ

14.1.1. Es gibt zwei Arten von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse der ZZ:

- i. **Revisionsantrag wegen eines neuen Sachverhalts**, der bei der ZZ zu stellen ist; und
- ii. **Aufhebungsklage (direkte Klage)**, die vor der Beschwerdekommission der Europäischen Schulen einzureichen ist.

14.1.2. Da die durch den angefochtenen Beschluss zugewiesenen Plätze den Antragsteller(inne)n im Falle einer Klage oder eines Revisionsantrags bis zum Urteil über die eingebrochene Beschwerde vorbehalten bleiben, **müssen sie angenommen werden**, was keinerlei Nachteil im Hinblick auf einen positiven Ausgang der eingebrochenen Beschwerde nach sich zieht. Andernfalls wird der Platz als abgelehnt gewertet und das Einschreibungs- oder Transferverfahren wird trotz der eingelegten Beschwerde abgeschlossen.

14.1.3 Beschwerden im Hinblick auf eine Aufhebung oder Revision, die vor oder nach den Fristen eingebrochen werden, sind unzulässig.

14.2. Revisionsantrag wegen eines neuen Sachverhalts

14.2.1. Die Beschlüsse der ZZ können einer von der ZZ eingeleiteten Revision unterzogen werden, wenn nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses ein **neues Element** – wie u. a. insbesondere eine Änderung der Struktur der Klassen oder die Änderung der Festlegung der Sprachabteilung – vorliegt, das erheblichen Einfluss auf die Behandlung des Antrags hat.

14.2.2. Die Beschlüsse der ZZ können – falls die Antragsteller(innen) keine Klage eingereicht haben – Gegenstand eines von diesen gestellten Revisionsantrags sein, wenn nach Mitteilung des ursprünglichen Beschlusses bis zum Tag des Schulbeginns ein neues Element vorliegt, auf das sie keinen Einfluss hatten und das den Antragsteller(inne)n und der ZZ bisher unbekannt war. Dieses neue Element muss erheblichen Einfluss auf die Bearbeitung des Antrags haben und als außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 8.5 der Zulassungsstrategie beurteilt werden.

14.2.3. Der Revisionsantrag muss innerhalb einer Frist von **14 Kalendertagen** nach Bekanntwerden des neuen Elements gestellt werden.

14.2.4. Der Antrag auf Revision ist bei der ZZ per E-Mail einzureichen: **es-central-enrolment-authority-bxl@eursc.eu**

14.2.5. Die Einreichung eines Revisionsantrags hat keine aussetzende Wirkung für die Einreichung einer Klage bei der Beschwerdekommission der Europäischen Schulen.

14.2.6. Die ZZ bearbeitet den Revisionsantrag umgehend. Sobald die ZZ über den Antrag entschieden hat, wird der/die Antragsteller(in) per E-Mail über den neuen Beschluss informiert.

14.2.7. Gegen diesen neuen Beschluss kann bei der Beschwerdekommer der Europäischen Schulen eine direkte Klage auf Aufhebung des Beschlusses eingereicht werden. Ein zweiter Revisionsantrag auf Überprüfung derselben Elemente kann nicht gestellt werden.

14.3. Aufhebungsklage (direkte Klage)

14.3.1. Gegen die Beschlüsse der ZZ kann gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen www.eursc.eu innerhalb einer Frist von **14 Kalendertagen**⁴⁸ nach der Mitteilung des individuellen angefochtenen Beschlusses eine direkte Klage bei der Beschwerdekommer der Europäischen Schulen eingelegt und die Aufhebung des betreffenden Beschlusses beantragt werden.

14.3.2. Die Beschwerde gegen eine pädagogische Entscheidung des Direktors auf der Grundlage von Artikel 2.39 und gegen den Beschluss der ZZ, der auf dieser Grundlage getroffen wurde, wird gleichzeitig und gemäß Artikel 14.3 eingelegt.

14.3.3. Die Klage (mit einer Kopie des Rechtsakts, der Gegenstand des Rechtsstreits ist, Ihrer Argumentation und Ihren Anträgen) sowie ggf. Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung und Anträge auf andere einstweilige Maßnahmen sind zu richten an :

per E-Mail : complaints-board@eursc.eu

oder per eingeschriebener Postsendung:

Geschäftsstelle der Beschwerdekommer der Europäischen Schulen

Rue de la Science 23

B-1040 Brüssel

Belgien

⁴⁸ Feiertage oder Wochenenden setzen den Lauf der Frist nicht aus.

ANHANG I

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, sodass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamten werden gemäß der Entscheidung des Obersten Rates vom 16. bis 18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der internationalen Beamten der UNO nicht zur Klassenteilung führen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I sowie der übrigen Schüler der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schülern der Kategorie III bearbeitet;
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen/Standorten von Brüssel für das Schuljahr 2026-2027 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften, es sei denn, es wird ein Prioritätskriterium geltend gemacht.

ANHANG II

Struktur der Schulen/Standorte: Aufteilung der Klassen für das Schuljahr 2026-2027

EEB1 – Standort UCC: Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle

	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	LV	PL	SK	SL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	2	1	X	BRK	1	BRK	1	9
P1	1	1	1	1	2	1	X		1		1	9
P2	1	1	1	1	2	1	X		1		1	9
P3	1	1	1	1	2	1	1	BRK	1	BRK		9
P4	1	1	1	1	2	1	1	BRK	1	BRK		9
P5	1	1	1	1	2	1	1		1			9
Gesamt	5	5	5	5	10	5	3		5			45
S1	1	1	2	2	5	1	2	1	1	1		17
S2	1	2	2	2	5	1	2	1	2	1		19
S3	1	2	2	2	6	1	1	1	2	1		19
S4	1	1	1	2	6	1	1	1	2	1		17
S5	1	2	2	2	5	2	1		2			17
S6	1	1	3	1	5	1	1		2			15
S7	1	1	2	1	5	2	1		2			15
Gesamt	7	10	14	12	37	9	9	4	13	4		119
Gesamt	13	16	20	18	49	15	12	4	19	4	1	173

EEB1 – Standort BRK: Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael

	DE	EN	ES	FR	IT	LV	SK	Gesamt	EL *	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	X	1	1	2	1	1	1	7	2	9
P1	X	1	1	2	1	1	1	7	1	8
P2	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P3	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P4	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P5	1	1	1	2	1	1	1	8	2	10
Gesamt	4	5	5	10	5	5	5	39	6	45
Gesamt	4	6	6	12	6	6	6	46	8	54

* Satellitenklasse

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar unter www.eursc.eu

EEB2 : Europäische Schule Brüssel II

Standort Evere

	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P2	1	1	1	3	1	1	1	1	1	11
P3	1	1	1	3	1	1	1	1	1	11
P4	1	1	1	4	1	1	1	1	1	12
P5	1	1	1	4	1	1	1	1	1	12
Gesamt	5	5	5	16	5	5	5	5	5	56

Standort Woluwe

S1	1	2	1	5	1	1	1	1	1	14
S2	1	1	1	5	1	1	1	2	1	14
S3	1	1	1	5	1	1	1	1	1	13
S4	1	2	1	6	1	1	1	1	1	15
S5	1	2	1	4	1	1	1	2	1	14
S6	1	1	1	5	1	1	1	1	1	13
S7	1	1	1	5	1	1	2	1	1	14
Gesamt	7	10	7	35	7	7	8	9	7	97
Gesamt	13	16	13	53	13	13	14	15	13	163

EEB3: Europäische Schule Brüssel III

	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	1	2	1	8
P1	1	1	1	1	1	2	1	8
P2	1	1	1	1	1	2	1	8
P3	1	1	1	1	1	2	1	8
P4	1	1	1	1	1	2	1	8
P5	1	1	1	1	1	2	1	8
Gesamt	5	5	5	5	5	10	5	40
S1	1	1	2	1	2	3	1	11
S2	1	1	3	1	2	3	1	12
S3	1	1	2	1	1	3	1	10
S4	2	1	3	1	2	3	1	13
S5	2	1	3	1	2	3	1	13
S6	2	1	3	1	2	4	1	14
S7	1	1	3	2	2	3	1	13
Gesamt	10	7	19	8	13	22	7	86
Gesamt	16	13	25	14	19	34	13	134

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar unter www.eursc.eu

EEB4: Europäische Schule Brüssel IV

	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	4	1	1	1	11
P1	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P2	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P3	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P4	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P5	1	1	1	1	4	1	1	1	11
Gesamt	5	5	5	5	16	5	5	5	51
S1	1	1	2	1	5	1	1	1	13
S2	1	1	2	1	5	1	2	1	14
S3	1	1	2	1	6	1	2	1	15
S4	1	1	3	1	5	1	2	1	15
S5	1	1	3	1	6	1	2	1	16
S6	1	1	3		6	1	2	2	16
S7	1	1	3		5	1	2	1	14
Gesamt	7	7	18	5	38	7	13	8	103
Gesamt	13	13	24	11	58	13	19	14	165

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar unter www.eursc.eu

ANHANG III

AUFTeilung der Sprachabteilungen je Schule/Standort

EEB1 - UCC									
Kindergarten	DA	DE	EN	ES	FR	HU	LV S1 → S4	IT	PL
Primarbereich (P1 - P2)			EN						
Primarbereich (P3 - P5)									
Sekundarbereich			EN						
							IT		SL K1 → P2
									SK S1 → S4

EEB1 - BRK										Klassen
Kindergarten + P1	DE	EN	ES	FR	IT	LV	SK		EL
Primarbereich (P2 - P5)									

EEB2 - EVE									
Kindergarten	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Primarbereich									

EEB2 - WOL									
Sekundarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV

EEB3							
Kindergarten	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Primarbereich							
Sekundarbereich							

EEB4								
Kindergarten	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO
Primarbereich								
Sekundarbereich				ET S1 → S5				

Legende:

..... nur auf Grundlage von außergewöhnlichen Umständen
oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenzweigs

AUFTeilung der SWALS-Schüler je Schule/Standort

EEB1 - UCC				
Primarbereich	SL P3 → S7	LV S5 → S7	SK S5 → S7	
Sekundarbereich				

EEB4		
Kindergarten	-	HR
Primarbereich		
Sekundarbereich	ET S6 - S7	

Legende:

BG = Bulgarisch	CS = Tschechisch	DA = Dänisch	DE = Deutsch	EL = Griechisch
EN = Englisch	ES = Spanisch	ET = Estnisch	FI = Finnisch	FR = Französisch
HR = Kroatisch	HU = Ungarisch	IT = Italienisch	LT = Litauisch	LV = Lettisch
NL = Niederländisch	PL = Polnisch	PT = Portugiesisch	RO = Rumänisch	SK = Slowakisch
SL = Slowenisch	SV = Schwedisch			

Schuljahr 2026-2027

ANHANG IV

Wichtige Dokumente, die den Einschreibungs- oder Transferanträgen beizufügen sind:

Die Dokumente müssen im pdf-Format sein.

Dokumente, die nicht in lateinischen Buchstaben verfasst sind, müssen in FR, EN oder DE übersetzt werden.

Bei der Ausfüllung des Formulars ist es möglich, dass weitere Dokumente beigefügt werden müssen (z. B. im Falle von besonderen Lernbedürfnissen).

- **Auszug aus der Geburtsurkunde** des/der Schülers/Schülerin mit Angabe des Namens und Vornamens der Eltern, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung des Geburtsortes.

- **Bescheinigung für die Europäische Schule**

Das Dokument muss von der Personalabteilung des Arbeitgebers ausgefüllt werden. Dieses Dokument ist wie folgt herunterzuladen:

- a) von Personal der **Europäischen Kommission**, des **Rates der Europäischen Union**, des **EAD**, des **WSA** und des **AdR** auf **Sysper2** (Rechte und Privilegien > Antrag einer Verwaltungsbescheinigung > Bescheinigung für die Europäische Schule),
- b) von Personal des **Europäischen Parlaments** auf dem **HRM-Portal (Streamline)** unter „Bescheinigungen“ – Bescheinigung für die Europäische Schule,
- c) sofern beide gesetzliche Vertreter(innen) bei europäischen Institutionen beschäftigt sind, muss nur die Person, welche von ihrem Organ die Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, das Dokument vorlegen,
- d) Antragsteller(innen), die nicht zu dem Personal der oben genannten Institutionen gehören, können das Dokument auf dem Portal herunterladen,
- e) wenn Sie nicht in der Lage sind, die Bescheinigung vorzulegen, laden Sie bitte jegliche(s) Dokument/Korrespondenz mit der Personalabteilung hoch, das/die belegt, dass Ihr Vertrag derzeit erstellt wird.

- **Zeugnisse: Schuljahr 2024-2025 und Zwischenzeugnis Schuljahr 2025-2026**

Falls die Schule keine Zwischenzeugnisse ausstellt, eine Bescheinigung über den Schulbesuch.

Diese Dokumente sind für eine Einschreibung im Kindergarten und in der ersten Klasse des Primarbereichs nicht erforderlich.

- **Schulzeugnis zum Abschluss des laufenden Schuljahres (2025-2026)**

Am Ende des laufenden Schuljahres fügen Sie bitte eine Kopie des Zeugnisses für das Schuljahr 2025-2026 bei, in dem angegeben ist, ob der/die Schüler(in) die Anforderungen für die Versetzung in die höhere Klasse erfüllt oder nicht.

Ist die Entscheidung der Klassenkonferenz nicht eindeutig in dem Abschlusszeugnis angegeben, ist eine Schulbescheinigung beizufügen, die angibt, ob das Kind in die höhere Klasse versetzt wird.

Diese Dokumente sind für eine Einschreibung im Kindergarten und in der ersten Klasse des Primarbereichs nicht erforderlich.

- **Einverständnis der anderen Person, wenn die gesetzlichen Vertreter(innen) gemeinsam handeln**

Dieses Einverständnis kann eine E-Mail oder ein handschriftliches Dokument sein, worin der/die zweite gesetzliche Vertreter(in) ausdrücklich und bedingungslos erklärt, dem vorliegenden Einschreibungsantrag (oder Transferantrag) des Kindes an den Europäischen Schulen Brüssel zuzustimmen.

- **Im Falle der Einschreibung durch nur eine(n) getrennt lebende(n) oder geschiedene(n) gesetzliche(n) Vertreter(in),** der Nachweis (in DE, EN oder FR) (insbesondere einschlägige Auszüge aus der Entscheidung des Gerichts), aus dem hervorgeht, dass der/die Antragsteller(in) die Einschreibung allein durchführen kann. Aus diesem Dokument muss hervorgehen:

- dass er/sie das Sorgerecht kraft Gesetz oder einer Entscheidung des Gerichts allein ausübt
- oder dass er/sie gemäß einer Entscheidung des Gerichts dazu berechtigt ist, die Einschreibung des Kindes allein durchzuführen.

- Wird die Einschreibung eines Kindes in der ursprünglichen Schule, die es vor dem Beginn des Dienstauftrags besucht hat, beantragt, den Nachweis der **Rückkehr vom Dienstauftrag der Europäischen Kommission oder der anderen Institutionen der Europäischen Union**.

- Sämtliche Nachweise im Falle von **außergewöhnlichen Umständen** oder eines **begründeten Transferantrags** oder **eines Falles höherer Gewalt** in der zweiten oder dritten Phase.

ANHANG V

ZEITPLAN

1. EINSCHREIBUNGSPHASE

<p>Verpflichtend für Schüler der Kategorie I und für Schüler der Kategorie II* (Schüler, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören) die ein Elternteil haben, das zum 31. Dezember 2025 angestellt ist.</p> <p>Fakultativ für Schüler der Kategorie I und für Schüler der Kategorie II* (Schüler, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören) die ein Elternteil haben, das sein Dienst ab dem 1. Januar 2026 antritt.</p>	
Vom 7. Januar 2026 – 8 Uhr (Ortszeit Brüssel) Bis 29. Januar 2026 – 16 Uhr (Ortszeit Brüssel)	Einreichung von Berechtigungsanträgen
Vom 7. Januar 2026 – 8 Uhr (Ortszeit Brüssel) Bis 30. Januar 2026 – 16 Uhr (Ortszeit Brüssel)	Einreichung von Einschreibungs- oder Transferanträgen
2. März 2026	Veröffentlichung der Liste der Zufallseinstufung auf www.eursc.eu
20. April 2026	Veröffentlichung der Liste der zugewiesenen Plätze auf www.eursc.eu
Ab dem 20. April 2026	Mitteilung des Beschlusses der ZZ per E-Mail
+ 8 Kalendartagen ab der Beschlussmitteilung (um Mittelnacht - Ortszeit Brüssel)	Bestätigung durch die Antragsteller der Akzeptierung oder der Verweigerung des zugewiesenen Platzes
+ 14 Kalendartagen ab der Beschlussmitteilung (um Mittelnacht - Ortszeit Brüssel)	Frist für die Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen
Gegen Ende Juni 2026	Informationen der Schule für das Schuljahresbeginn 2026-2027 (Welcome pack)
3. September 2026	Schuljahresbeginn 2026-2027

2. EINSCHREIBUNGSPHASE

- 1) Für Schüler der **Kategorie I** und für Schüler der Kategorie II* (Schüler, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören):
- deren ein Elternteil sein Dienst bei den EU - Institutionen nach dem 31. Dezember 2025 antritt oder,
- das Dienst des Antragssteller endet vor dem Schuljahresbeginn oder,
- Schulung des Kindes außerhalb Belgiens oder,
- Fall höhere Gewalt
- 2) Für Schüler der **Kategorie II**
- 3) Für Kinder von
- Zivilpersonal der NATO (internationale Zivilbeamten)
- Personal der UNO (internationale Beamten)
- 4) Für Schüler der **Kategorie III**

Vom 18. Mai 2026 – 8 Uhr (Ortszeit Brüssel) Bis 20. August 2026 – 16 Uhr (Ortszeit Brüssel)	Einreichung von Berechtigungsanträgen
Vom 18. Mai 2026 – 8 Uhr (Ortszeit Brüssel) Bis 10. Juni 2026 – 16 Uhr (Ortszeit Brüssel)	Einreichung von Einschreibungs- oder Transferanträgen
19. Juni 2026	Veröffentlichung der Liste der Zufallseinstufung auf www.eursc.eu
Ab dem 2. Juli 2026	Mitteilung des Beschlusses der ZZ (Ablehnung) per E-Mail
10. Juli 2026	Veröffentlichung der Liste der zugewiesenen Plätze auf www.eursc.eu
Ab dem 10. Juli 2026	Mitteilung des Beschlusses (zugewiesenen) der ZZ per E-Mail
+ 8 Kalendartagen ab der Beschlussmitteilung (um Mittelnacht - Ortszeit Brüssel)	Bestätigung durch die Antragsteller der Akzeptierung oder der Verweigerung des zugewiesenen Platzes
+ 14 Kalendartagen ab der Beschlussmitteilung (um Mittelnacht - Ortszeit Brüssel)	Frist für die Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen
Gegen Ende August 2026	Informationen der Schule für das Schuljahresbeginn 2026-2027 (Welcome pack)
3. September 2026	Schuljahresbeginn 2026-2027

3. EINSCHREIBUNGSPHASE

- 1) Für Schüler der **Kategorie I** und für Schüler der Kategorie II* (Schüler, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören) :
- deren ein Elternteil sein Dienst bei den EU - Institutionen nach dem 31. Dezember 2025 antritt oder,
 - das Dienst des Antragssteller endet vor dem Schuljahresbeginn oder,
 - Schulung des Kindes außerhalb Belgiens oder,
 - Fall höhere Gewalt
- 2) Für Schüler der **Kategorie II**
- 3) Für Kinder von
- Zivilpersonal der NATO (internationale Zivilbeamten)
 - Personal der UNO (internationale Beamten)
- 4) Für Schüler der **Kategorie III**

Vom 18. Mai 2026 – 8 Uhr (Ortszeit Brüssel) Bis 20. August 2026 – 16 Uhr (Ortszeit Brüssel)	Einreichung von Berechtigungsanträgen
Vom 17. August 2026 – 8 Uhr (Ortszeit Brüssel) Bis 21. August 2026 – 16 Uhr (Ortszeit Brüssel)	Einreichung von Einschreibungs- oder Transferanträgen
25. August 2026	Veröffentlichung der Liste der Zufallseinstufung auf www.eursc.eu
28. August 2026	Veröffentlichung der Liste der zugewiesenen Plätze auf www.eursc.eu
Ab dem 28. August 2026	Mitteilung des Beschlusses der ZZ per E-Mail
+ 8 Kalendartagen ab der Beschlussmitteilung (um Mittelnacht - Ortszeit Brüssel)	Bestätigung durch die Antragsteller der Akzeptierung oder der Verweigerung des zugewiesenen Platzes
+ 14 Kalendartagen ab der Beschlussmitteilung (um Mittelnacht - Ortszeit Brüssel)	Frist für die Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen
3. September 2026	Schuljahresbeginn 2026-2027

4. EINSCHREIBUNGSPHASE (NACH SCHULJAHRESBEGINN)

Für Schüler der **Kategorie I** und für Schüler der Kategorie II* (Schüler, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören), **Schüler der Kategorie II**, für Kinder von Zivilpersonal der NATO (internationale Zivilbeamten) und von Personal der UNO (internationale Beamten), sind die Anträge nur restriktiv und unter der strengen Bedingung zulässig, dass zum Zeitpunkt ihrer Einreichung die drei kumulativen Bedingungen im Sinne der Artikel 12.1. der Zulassungsstrategie erfüllen, ausgenommen Ausnahmesituationen denen der/die betroffene Schüler(in) ausgesetzt ist und die bei der Einreichung des Antrags ordnungsgemäß begründet werden.

Vom 10. September 2026 – 8 Uhr (Ortszeit Brüssel)	Einreichung von Berechtigungsanträgen und von Einschreibungs- oder Transferanträgen
Bis 18. März 2027 – 16 Uhr (Ortszeit Brüssel)	
Max 2 Monate vor Schulungsbeginn	Mitteilung des Beschlusses der ZZ per E-Mail
+ 8 Kalendartagen ab der Beschlussmitteilung (um Mittelnacht - Ortszeit Brüssel)	Bestätigung durch die Antragsteller der Akzeptierung oder der Verweigerung des zugewiesenen Platzes
+ 14 Kalendartagen ab der Beschlussmitteilung (um Mittelnacht - Ortszeit Brüssel)	Frist für die Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekommission der Europäischen Schulen